

08. 11. 84

A – Fz – G – In – K – R – Wi

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

## **Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes**

### **A. Zielsetzung**

Die Erfahrungen in der Anwendung des Tierschutzgesetzes haben gezeigt, daß der ethisch ausgerichtete Tierschutz im Sinne einer Mitverantwortung des Menschen für die seiner Obhut anheimgegebenen Lebewesen als Grundkonzeption in der Gesellschaft anerkannt ist und sich bei der Durchführung des Gesetzes exakte und repräsentative wissenschaftliche Erkenntnisse als Beurteilungsmaßstäbe für den Schutz der Tiere bewährt haben. Dennoch konnten die Zielvorstellungen des Gesetzgebers nicht in vollem Umfang verwirklicht werden. Das Gesetz bedarf daher insbesondere hinsichtlich der Tierversuche, des gewerblichen Tierhandels, der Tierhaltung und des Schlachtens einer Verbesserung.

### **B. Lösung**

Hervorzuheben sind folgende wichtige Änderungen des Tierschutzgesetzes:

1. Die Grundsatznorm für das Halten von Tieren wird klarer gefaßt und auf die Bedürfnisse der Tiere abgestellt.
2. Die an den Tierhalter gerichteten Verbote werden erweitert; die Anwendung von Dopingmitteln an Tieren bei Sportveranstaltungen wird verboten.

---

*Fristablauf: 20. 12. 84*

3. Es werden Grundsätze über das Betäuben beim Schlachten übernommen und eine Neuregelung des Schlachtrechts, einschließlich der Voraussetzungen für das Schlachten ohne Betäubung (Schächten) aus religiösen Gründen, vorgesehen.
4. Das Amputationsverbot wird ausgeweitet, unter anderem auf das Kupieren der Ohren und der Rute bei Hunden.
5. Tierversuche, die zu länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen oder Leiden führen, werden nur genehmigt, wenn die angestrebten Ergebnisse vermuten lassen, daß sie für wesentliche Bedürfnisse von Mensch oder Tier von hervorragender Bedeutung sein werden.
6. Mit dem Ziel einer Einschränkung von Tierversuchen werden höhere Anforderungen an die Voraussetzungen für eine Genehmigung gestellt. Tierversuche zum Nachweis der Unschädlichkeit oder Wirksamkeit von Stoffen oder Produkten werden vom Genehmigungsvorbehalt nur noch dann freigestellt, wenn sie ausdrücklich vorgeschrieben oder behördlich angeordnet sind.
7. Um die behördliche Überwachung zu verbessern, wird die Anzeigepflicht für Tierversuche erweitert und konkretisiert.
8. In Einrichtungen, die Tierversuche durchführen, sind zur eigenverantwortlichen Kontrolle Tierschutzbeauftragte zu bestellen.
9. Durch das ausnahmslose Verbot von Tierversuchen, bei denen unbetäubten Versuchstieren schwere Verletzungen zugefügt werden, wird die Schmerz- und Leidensbegrenzung verstärkt.
10. Wirbeltiere als Versuchstiere dürfen grundsätzlich nur noch verwendet werden, wenn sie in überwachten Zuchteinrichtungen für diesen Zweck gezüchtet worden sind.
11. Zur Beratung der zuständigen Behörden bei der Entscheidung über die Genehmigung von Tierversuchen sowie zur Unterstützung der zuständigen Bundesminister zu Fragen des Tierschutzes werden Tierschutzkommissionen berufen.
12. Auf Grund der Verpflichtung zu statistischen Angaben soll die Öffentlichkeit Kenntnis erhalten über das Ausmaß der Tierversuche.
13. Im Rahmen der Aus- oder Fortbildung sind Eingriffe oder Behandlungen an Tieren nur noch erlaubt, wenn ihr Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann.
14. Das Züchten von Versuchstieren, der Tierhandel — außer mit landwirtschaftlichen Nutztieren — und ähnliche Tätigkeiten dürfen nur von Personen ausgeübt werden, die die entsprechende Sachkunde und die geeigneten Räume nachgewiesen haben. Fehlen diese Voraussetzungen oder

die erforderliche Zuverlässigkeit, so kann die Behörde die Tätigkeit untersagen und die Betriebsräume schließen.

15. Qualzuchtungen, das sind Zuchtungen, bei denen der Züchter damit rechnen muß, daß auf Grund von Erbschäden Anomalien auftreten, die für das Tier mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind, werden verboten.
16. Vorrichtungen oder Stoffe zum Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen von Wirbeltieren dürfen nicht angewandt werden, wenn dadurch den Tieren Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden können.
17. Das Gesetz erhält eine Ermächtigung, das Halten, den Handel oder die Einfuhr wildlebender Tiere zu verbieten, sofern dies zum Schutz der Tiere erforderlich ist.
18. Der Kreis der Betriebe, die der Aufsicht durch die zuständige Behörde unterliegen, wird ausgedehnt, unter anderem auf alle Nutztierhaltungen.

### C. Alternativen

Das Land Hessen hat am 28. Oktober 1983 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes im Bundesrat eingebracht (Drucksache 450/83 des Bundesrates). Außerdem liegt dem Deutschen Bundestag ein entsprechender Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN vor (Drucksache 10/571 des Deutschen Bundestages). Beide Entwürfe gehen in einigen Punkten weit über den Entwurf der Bundesregierung hinaus, ohne die verfassungsrechtlichen Konsequenzen aufzuzeigen und ohne auf die entstehenden Kosten im einzelnen einzugehen.

### D. Kosten

Der Gesetzentwurf verursacht bei den Bundesländern Mehrausgaben, insbesondere durch Ausweitung der behördlichen Tätigkeit.

Die Mehrausgaben des Bundes betragen für

- Personal bei einem Personalbedarf von 9,5 Planstellen/ Stellen jährlich 0,7 Mio. DM,
- einmalige Sachkosten 0,2 Mio. DM sowie laufende Sachkosten jährlich 0,8 Mio. DM.

Diese Ausgaben werden durch Umschichtungen innerhalb der im Finanzplan vorgesehenen Einzelpläne 15 und 30 ausgeglichen. Die Mehrausgaben der Länder betragen nach deren Schätzungen insgesamt jährlich etwa 20 Mio. DM. Die Mehrkosten können zum Teil durch Gebühren oder Haushaltsumschichtungen gedeckt werden.



**Bundesrat**

**Drucksache 524/84**

08. 11. 84

A - Fz - G - In - K - R - Wi

**Gesetzentwurf**  
**der Bundesregierung**

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes**

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
14 (411) — 72 205 — Ti 57/84

Bonn, den 8. November 1984

An den Herrn  
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Kohl

---

*Fristablauf: 20. 12. 84*

## Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

Das Tierschutzgesetz vom 24. Juli 1972 (BGBl. I S. 1277), geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), wird wie folgt geändert:

## 1. § 2 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 2

(1) Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muß das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, daß ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

(2) Die zuständige Behörde kann im einzelnen die zur Erfüllung der Anforderungen des Absatzes 1 erforderlichen Maßnahmen anordnen.

(3) Die zuständige Behörde kann ein Tier, das nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes mangels Erfüllung der Anforderungen des Absatzes 1 erheblich vernachlässigt ist, dem Halter fortnehmen und so lange auf dessen Kosten anderweitig pfleglich unterbringen, bis eine den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechende Haltung des Tieres durch den Halter sichergestellt ist. Kann das Tier nach dem Urteil des beamteten Tierarztes nur unter nicht behebbaren erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden weiterleben, so kann die Behörde es auf Kosten des Halters töten lassen.“

## 2. Nach § 2 werden folgende Vorschriften eingefügt:

## „§ 2 a

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, die Anforderungen an die Haltung von Tieren nach § 2 Abs. 1 näher zu bestimmen und dabei insbesondere Vorschriften zu erlassen über Anforderungen

1. hinsichtlich der Bewegungsmöglichkeit oder der Gemeinschaftsbedürfnisse der Tiere,
2. an Räume, Käfige, andere Behältnisse und sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Tieren sowie an die Beschaffenheit von Anbinde-, Fütterungs- und Tränkvorrichtungen,
3. hinsichtlich der Lichtverhältnisse und des Raumklimas bei der Unterbringung der Tiere,
4. an die Pflege einschließlich der Überwachung der Tiere; hierbei kann der Bundesminister auch vorschreiben, daß Aufzeichnungen über die Ergebnisse der Überwachung zu machen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sind.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr und, soweit die Beförderung mit der Deutschen Bundespost berührt wird, mit dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zum Schutz der Tiere bei der Beförderung zu erlassen, insbesondere über das Verladen, Entladen, Unterbringen, Versorgen und Betreuen der Tiere.

## § 2 b

Die zuständige Behörde kann demjenigen, der einer Anordnung nach § 2 Abs. 2 oder einer Rechtsverordnung nach § 2 a wiederholt oder grob zuwidergehandelt und dadurch den von ihm gehaltenen Tieren erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt hat, das Halten von Tieren einer bestimmten oder jeder Art untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er weiterhin derartige Zuwiderhandlungen begehen wird. Auf Antrag ist ihm das Halten von Tieren wieder zu gestatten, wenn der Grund für die Annahme weiterer Zuwiderhandlungen entfallen ist.“

## 3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2, zweiter Halbsatz, wird wie folgt gefaßt:  
„dies gilt nicht für die unmittelbare Abgabe eines kranken Tieres an eine Person oder Einrichtung, der eine Genehmigung nach § 8 für Versuche an solchen Tieren erteilt worden ist.“;

- b) Nummer 4 wird durch folgende Nummern ersetzt:

„4. ein Tier auszubilden, sofern damit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind,

4a. ein Tier zu einer Filmaufnahme, Schau-  
stellung, Werbung oder ähnlichen Ver-  
anstaltung heranzuziehen, sofern damit  
Schmerzen, Leiden oder Schäden für  
das Tier verbunden sind.“;

- c) in Nummer 8 wird das Wort „offensichtlich“ gestrichen;

- d) nach Nummer 8 wird folgende Nummer an-  
gefügt:

„9. an einem Tier bei sportlichen Wett-  
kämpfen oder ähnlichen Veranstaltun-  
gen Dopingmittel anzuwenden.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „zuge-  
lassen“ durch das Wort „zulässig“ ersetzt;

- b) Absatz 2 wird durch folgenden Absatz er-  
setzt:

„(2) Für das Schlachten eines warmblüti-  
gen Tieres gilt § 4a.“

5. Nach § 4 werden folgende Vorschriften einge-  
fügt:

#### „§ 4 a

(1) Ein warmblütiges Tier darf nur ge-  
schlachtet werden, wenn es vor Beginn des  
Blutentzugs betäubt worden ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Betäu-  
bung nicht erforderlich, wenn

1. sie bei Notschlachtungen nach den gegebe-  
nen Umständen nicht möglich ist,
2. die zuständige Behörde eine Ausnahmege-  
nehmigung für ein Schlachten ohne Betäu-  
bung (Schächten) erteilt hat; sie darf die  
Ausnahme genehmigung nur insoweit ertei-  
len, als es erforderlich ist, den Bedürfnissen  
von Angehörigen bestimmter Religionsge-  
meinschaften zu entsprechen, denen Vor-  
schriften ihrer Religionsgemeinschaft das  
Schächten vorschreiben oder den Genuß  
von Fleisch nicht geschächteter Tiere unter-  
sagen.

#### § 4 b

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch  
Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bun-  
desrates

1. bestimmte Tötungsarten und Betäubungs-  
verfahren näher zu regeln, vorzuschreiben

oder zu verbieten, um sicherzustellen, daß  
den Tieren nicht mehr als unvermeidbare  
Schmerzen zugefügt werden,

2. das Schlachten von Tieren im Rahmen der  
Bestimmungen des Europäischen Überein-  
kommens vom 10. Mai 1979 über den Schutz  
von Schlachttieren (BGBl. 1983 II S. 770) nä-  
her zu regeln.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen;

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt  
gefaßt:

„1. für das Kastrieren von unter zwei  
Monate alten männlichen Rindern,  
Schweinen, Ziegen, Schafen und  
Kaninchen, sofern kein von der  
normalen anatomischen Beschaf-  
fenheit abweichender Befund vor-  
liegt,

2. für das Enthornen oder das Verhin-  
dern des Hornwachstums bei unter  
vier Wochen alten Rindern.“;

- bb) die Nummern 4 und 5 werden gestri-  
chen;

- cc) in Nummer 7 werden die Worte „mittels  
Elektrokauter“ gestrichen.

7. § 6 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 6

(1) Verboten ist das vollständige oder teil-  
weise Amputieren von Körperteilen oder das  
vollständige oder teilweise Entnehmen oder  
Zerstören von Organen oder Geweben eines  
Wirbeltieres. Das Verbot gilt nicht, wenn

1. der Eingriff im Einzelfall nach tierärztlicher  
Indikation geboten ist,
2. der Eingriff im Einzelfall für die vorgese-  
hene Nutzung des Tieres, ausgenommen  
eine Nutzung für Tierversuche, unerlässlich  
ist und tierärztliche Bedenken nicht entge-  
genstehen,
3. ein Fall des § 5 Abs. 3 vorliegt,
4. das vollständige oder teilweise Entnehmen  
von Organen oder Geweben zum Zwecke  
der Transplantation oder des Anlegens von  
Kulturen oder der Untersuchung isolierter  
Organe, Gewebe oder Zellen erforderlich  
ist.

Eingriffe nach Satz 2 Nr. 1 und 2 sind durch  
einen Tierarzt vorzunehmen; Eingriffe nach  
Satz 2 Nr. 3 können auch durch eine andere

Person vorgenommen werden, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat. Für Eingriffe nach Satz 2 Nr. 4 gilt § 8 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4, Abs. 2 Nr. 4 und 7 und Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

(2) Verboten ist, beim Amputieren oder Kastrieren elastische Ringe zu verwenden."

8. Nach § 6 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 6 a

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten nicht für Tierversuche und für Eingriffe zur Aus- oder Fortbildung."

9. Der Fünfte Abschnitt wird wie folgt gefaßt:

„Fünfter Abschnitt  
Tierversuche

§ 7

(1) Tierversuche im Sinne dieses Gesetzes sind Eingriffe oder Behandlungen an Tieren zu Versuchszwecken, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für die Tiere verbunden sein können.

(2) Tierversuche dürfen nur durchgeführt werden, soweit sie zu einem der folgenden Zwecke unerlässlich sind:

1. Vorbeuge, Erkennen oder Behandeln von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder körperlichen Beschwerden oder Erkennen oder Beeinflussen physiologischer Zustände oder Funktionen bei Mensch oder Tier,
2. Erkennen von Umweltgefährdungen,
3. Prüfung von Stoffen oder Produkten auf ihre Unbedenklichkeit für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder auf ihre Wirksamkeit gegen tierische Schädlinge,
4. Grundlagenforschung.

Bei der Entscheidung, ob Tierversuche unerlässlich sind, ist insbesondere der jeweilige Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zugrunde zu legen und zu prüfen, ob der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann.

(3) Versuche an Wirbeltieren dürfen nur durchgeführt werden, wenn die zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Versuchstiere im Hinblick auf den Versuchszweck ethisch vertretbar sind. Versuche an Wirbeltieren, die zu länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen oder Leiden führen, dürfen nur durchgeführt werden, wenn die angestrebten Ergebnisse vermuten lassen, daß sie für wesentliche Bedürfnisse von

Mensch oder Tier einschließlich der Lösung wissenschaftlicher Probleme von hervorragender Bedeutung sein werden.

§ 8

(1) Wer Versuche an Wirbeltieren durchführen will, bedarf der Genehmigung des Versuchsvorhabens durch die zuständige Behörde.

(2) Wird die Genehmigung einer Hochschule oder anderen Einrichtung erteilt, so müssen die Personen, welche die Tierversuche durchführen, bei der Einrichtung beschäftigt oder mit Zustimmung des verantwortlichen Leiters zur Benutzung der Einrichtung befugt sein.

(3) In dem Genehmigungsbescheid sind der Leiter des Versuchsvorhabens und sein Stellvertreter anzugeben. Wechselt der Leiter eines Versuchsvorhabens oder sein Stellvertreter, so hat der Genehmigungsinhaber diese Änderung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen; die Genehmigung gilt weiter, wenn sie nicht innerhalb eines Monats widerrufen wird.

(4) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. wissenschaftlich begründet dargelegt wird, daß
  - a) die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 und 3 vorliegen,
  - b) das angestrebte Versuchsergebnis trotz Ausschöpfung der zugänglichen Informationsmöglichkeiten nicht hinreichend bekannt ist oder die Überprüfung eines hinreichend bekannten Ergebnisses durch einen Doppel- oder Wiederholungsversuch unerlässlich ist;
2. der verantwortliche Leiter des Versuchsvorhabens und sein Stellvertreter die erforderliche fachliche Eignung insbesondere hinsichtlich der Überwachung der Tierversuche haben und keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen ihre Zuverlässigkeit ergeben;
3. die erforderlichen Anlagen, Geräte und anderen sachlichen Mittel vorhanden sowie die personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung der Tierversuche einschließlich der Tätigkeit des Tierschutzbeauftragten gegeben sind;
4. eine den Anforderungen des § 2 Abs. 1 entsprechende Unterbringung und Pflege einschließlich der Betreuung der Tiere sowie ihre medizinische Versorgung sichergestellt ist und
5. die Einhaltung der Vorschriften des § 9 Abs. 1 und 2 und des § 9 a Abs. 1 erwartet werden kann.

(5) Die Genehmigung ist zu befristen.



(6) Der Genehmigung bedürfen nicht Versuchsvorhaben,

1. deren Durchführung ausdrücklich
  - a) durch Gesetz oder Rechtsverordnung oder durch unmittelbar anwendbaren Rechtsakt eines Organs der Europäischen Gemeinschaften vorgeschrieben,
  - b) in einer von der Bundesregierung oder einem Bundesminister im Einklang mit § 7 Abs. 2 und 3 erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschrift vorgesehen oder
  - c) auf Grund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung oder eines unmittelbar anwendbaren Rechtsaktes eines Organs der Europäischen Gemeinschaften von einem Richter oder einer Behörde angeordnet oder im Einzelfall als Voraussetzung für den Erlass eines Verwaltungsaktes gefordert ist;
2. die als Impfungen, Blutentnahmen oder sonstige Maßnahmen diagnostischer Art nach bereits erprobten Verfahren vorgenommen werden und der Erkennung insbesondere von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder körperlichen Beschwerden bei Mensch oder Tier oder der Prüfung von Seren oder Impfstoffen dienen.

#### § 8 a

(1) Wer Tierversuche durchführen will, die nicht der Genehmigung bedürfen, hat das Versuchsvorhaben spätestens zwei Wochen vor Beginn der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Frist braucht nicht eingehalten zu werden, wenn in Notfällen eine sofortige Durchführung des Tierversuchs erforderlich ist.

(2) In der Anzeige sind anzugeben:

1. der Zweck des Versuchsvorhabens,
2. die Art und bei Wirbeltieren die Zahl der für das Versuchsvorhaben vorgesehenen Tiere,
3. die Art und Durchführung der beabsichtigten Tierversuche einschließlich der Betäubung,
4. Ort, Beginn und voraussichtliche Dauer des Versuchsvorhabens,
5. Name und Anschrift des verantwortlichen Leiters des Versuchsvorhabens und seines Stellvertreters,
6. bei Versuchsvorhaben nach § 8 Abs. 6 Nr. 1 der Rechtsgrund der Genehmigungsfreiheit.

(3) Ist die Durchführung mehrerer gleichartiger Versuchsvorhaben beabsichtigt, so genügt die Anzeige des ersten Versuchsvorhabens,

wenn in der Anzeige zusätzlich die voraussichtliche Zahl der Versuchsvorhaben angegeben wird. Am Ende eines jeden Jahres ist der zuständigen Behörde die Zahl der durchgeführten Versuchsvorhaben sowie bei Wirbeltieren Art und Zahl der insgesamt verwendeten Tiere anzugeben.

(4) Ändern sich nach Absatz 2 angegebene Sachverhalte während des Versuchsvorhabens, so sind diese Änderungen unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen, es sei denn, daß die Änderung für die Überwachung des Versuchsvorhabens ohne Bedeutung ist.

(5) Die zuständige Behörde hat Tierversuche zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Einhaltung der Vorschriften des § 7 Abs. 2 oder 3, des § 8 b Abs. 1, 2, 4, 5 oder 6 oder des § 9 Abs. 1 oder 2 nicht sichergestellt ist, und diesem Mangel nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist abgeholfen worden ist.

#### § 8 b

(1) Träger von Einrichtungen, in denen Tierversuche an Wirbeltieren durchgeführt werden, haben einen oder mehrere Tierschutzbeauftragte zu bestellen und die Bestellung der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Zum Tierschutzbeauftragten können nur Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium der Veterinärmedizin, Medizin oder Biologie — Fachrichtung Zoologie — bestellt werden. Sie müssen die für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Fachkenntnisse und die hierfür erforderliche Zuverlässigkeit haben. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

(3) Der Tierschutzbeauftragte ist verpflichtet,

1. auf die Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes zu achten,
2. die Einrichtung und die mit den Tierversuchen und mit der Haltung der Versuchstiere befaßten Personen zu beraten,
3. zu jedem Antrag auf Genehmigung eines Tierversuchs Stellung zu nehmen,
4. innerbetrieblich auf die Entwicklung und Einführung von Verfahren und Mitteln zur Vermeidung oder Beschränkung von Tierversuchen hinzuwirken.

(4) Der Tierschutzbeauftragte darf in seinem Aufgabenbereich nicht an einem Versuchsvorhaben beteiligt sein.

(5) Die Einrichtung hat den Tierschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben so zu unterstützen und zu unterrichten, daß er diese uneingeschränkt wahrnehmen kann.

(6) Der Tierschutzbeauftragte ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden. Seine Stellung und seine Befugnisse sind durch Satzung, innerbetriebliche Anweisung oder in ähnlicher Form zu regeln. Dabei ist sicherzustellen, daß der Tierschutzbeauftragte seine Vorschläge oder Bedenken unmittelbar der in der Einrichtung entscheidenden Stelle vortragen kann. Werden mehrere Tierschutzbeauftragte bestellt, so sind ihre Aufgabenbereiche festzulegen.

#### § 9

(1) Tierversuche dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die die dafür erforderlichen Fachkenntnisse haben. Tierversuche an Wirbeltieren, ausgenommen Versuche nach § 8 Abs. 6 Nr. 2, dürfen darüber hinaus nur von Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium der Veterinärmedizin oder der Medizin oder von Personen mit abgeschlossenem naturwissenschaftlichem Hochschulstudium durchgeführt werden. Tierversuche mit operativen Eingriffen dürfen nur von Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium

1. der Veterinärmedizin oder Medizin oder
2. der Biologie — Fachrichtung Zoologie —, wenn diese Personen an Hochschulen oder anderen wissenschaftlichen Einrichtungen tätig sind,

durchgeführt werden. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Sätzen 2 und 3 zulassen, soweit dies mit dem Schutz der Versuchstiere vereinbar ist.

(2) Tierversuche sind auf das unerläßliche Maß zu beschränken. Für ihre Durchführung gilt folgendes:

1. Versuche an höher entwickelten Tieren, insbesondere warmblütigen Tieren, dürfen nur durchgeführt werden, soweit Versuche an niedriger entwickelten Tieren für den verfolgten Zweck nicht ausreichen. Versuche an Tieren, die aus der Natur entnommen worden sind, dürfen nur durchgeführt werden, soweit Versuche an anderen Tieren für den verfolgten Zweck nicht ausreichen.
2. Für den Tierversuch dürfen nicht mehr Tiere verwendet werden, als für den verfolgten Zweck erforderlich ist.
3. Schmerzen, Leiden oder Schäden dürfen den Tieren nur in dem Maße zugefügt werden, als es für den verfolgten Zweck unerläßlich ist; insbesondere dürfen sie nicht aus Gründen der Arbeits-, Zeit- oder Kostenersparnis zugefügt werden.
4. Versuche an Wirbeltieren dürfen vorbehaltlich des Satzes 4 nur unter Betäubung vorgenommen werden. Die Betäubung darf nur von einer Person, die die Voraussetzungen

des Absatzes 1 Satz 1 und 2 erfüllt, oder unter ihrer Aufsicht vorgenommen werden. Ist bei einem betäubten Wirbeltier damit zu rechnen, daß mit Abklingen der Betäubung erhebliche Schmerzen auftreten, so muß das Tier rechtzeitig mit schmerzlindernden Mitteln behandelt werden, es sei denn, daß dies mit dem Zweck des Tierversuchs nicht vereinbar ist. An einem unbetäubten Wirbeltier darf ein Eingriff vorgenommen werden, wenn

- a) der mit dem Eingriff verbundene Schmerz geringfügiger ist als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Befindens des Versuchstieres oder
- b) der Zweck des Tierversuchs eine Betäubung ausschließt, es sei denn, es handelt sich um schwere Verletzungen.

An einem unbetäubten Wirbeltier darf nur einmal ein erheblich schmerzhafter Eingriff oder eine erheblich schmerzhaft Behandlung durchgeführt werden, es sei denn, daß der Zweck des Tierversuchs anders nicht erreicht werden kann. Bei einem unbetäubten Wirbeltier dürfen keine Mittel angewandt werden, durch die die Äußerung von Schmerzen verhindert oder eingeschränkt wird.

5. Wird bei einem Wirbeltier ein schwerer operativer Eingriff vorgenommen oder ist das Tier in einem mit erheblichen oder länger anhaltenden Schmerzen oder Leiden oder mit erheblichen Schäden verbundenen Tierversuch verwendet worden, so darf es nicht für ein weiteres Versuchsvorhaben verwendet werden, es sei denn, sein allgemeiner Gesundheitszustand und sein Wohlbefinden sind vollständig wiederhergestellt und der weitere Tierversuch ist nicht mit Leiden oder Schäden und mit nur unerheblichen Schmerzen verbunden.
6. Wirbeltiere dürfen für Tierversuche nur verwendet werden, wenn sie für diesen Zweck gezüchtet worden sind. Die zuständige Behörde kann, soweit es mit dem Schutz der Tiere vereinbar ist, Ausnahmen hiervon zulassen, wenn für Versuchszwecke gezüchtete Tiere der betreffenden Art nicht zur Verfügung stehen oder der Zweck des Tierversuchs die Verwendung von Tieren anderer Herkunft erforderlich macht.
7. Nach Abschluß eines Tierversuchs ist jeder verwendete und überlebende Affe, Halbaffe, Einhufer, Paarhufer, Hund sowie jede verwendete und überlebende Katze und jedes verwendete und überlebende Kaninchen unverzüglich einem Tierarzt zur Untersuchung vorzustellen. Kann das Tier nach dem Urteil des Tierarztes nur unter Schmerzen oder Leiden weiterleben, so muß es unverzüglich getötet werden. Andere als

in Satz 1 bezeichnete Tiere sind gleichfalls unverzüglich zu töten, wenn dies nach dem Urteil der Person, die den Tierversuch durchgeführt hat, erforderlich ist. Soll ein Tier am Ende eines Tierversuchs am Leben erhalten werden, so muß es seinem Gesundheitszustand entsprechend gepflegt und dabei von einem Tierarzt oder einer anderen befähigten Person beobachtet und erforderlichenfalls medizinisch versorgt werden.

(3) Für die Einhaltung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 ist der Leiter des Versuchsvorhabens oder sein Stellvertreter verantwortlich. Das Gleiche gilt für die Erfüllung von Auflagen, die mit einer Genehmigung nach § 8 verbunden sind.

#### § 9 a

(1) Über die Tierversuche sind Aufzeichnungen zu machen. Die Aufzeichnungen müssen für jedes Versuchsvorhaben den mit ihm verfolgten Zweck, insbesondere die Gründe für nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 erlaubte Versuche an höher entwickelten Tieren, sowie die Zahl und Bezeichnung der verwendeten Tiere und die Art und Ausföhrung der Versuche angeben. Werden Wirbeltiere verwendet, so ist auch ihre Herkunft einschließlich des Namens und der Anschrift des Vorbesitzers anzugeben; bei Hunden und Katzen sind zusätzlich Geschlecht und Rasse, sowie Art und Zeichnung des Fells und eine an dem Tier vorgenommene Kennzeichnung anzugeben. Die Aufzeichnungen sind von den Personen, die die Versuche durchgeführt haben, und von dem Leiter des Versuchsvorhabens zu unterzeichnen; der Unterschrift bedarf es nicht, wenn die Aufzeichnungen mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt werden. Die Aufzeichnungen sind drei Jahre lang nach Abschluß des Versuchsvorhabens aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Personen und Einrichtungen, die Tierversuche an Wirbeltieren durchführen, zu verpflichten, in bestimmten, regelmäßigen Zeitabständen der zuständigen Behörde Angaben über Art und Zahl der für die Versuche verwendeten Tiere und über die Art der Versuche zu melden, und das Melde- und Übermittlungsverfahren zu regeln.“

#### 10. Der Sechste Abschnitt wird wie folgt gefaßt:

##### „Sechster Abschnitt Eingriffe und Behandlungen zur Aus- oder Fortbildung

#### § 10

(1) Zur Aus- oder Fortbildung dürfen Eingriffe oder Behandlungen an Tieren, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind, nur durchgeführt werden

1. an einer Hochschule oder anderen wissenschaftlichen Einrichtung oder
2. im Rahmen einer Aus- oder Fortbildung für Heilhilfsberufe oder naturwissenschaftliche Hilfsberufe.

Sie dürfen nur vorgenommen werden, soweit ihr Zweck nicht auf andere Weise, insbesondere durch filmische Darstellungen, erreicht werden kann.

(2) Auf Eingriffe oder Behandlungen zur Aus- oder Fortbildung sind die §§ 8 a, 9 Abs. 2 und § 9 a Abs. 1 entsprechend anzuwenden, § 8 a Abs. 1 Satz 1 jedoch mit der Maßgabe, daß die Eingriffe oder Behandlungen vor Aufnahme in das Lehrprogramm oder vor Änderung des Lehrprogramms anzuzeigen sind.

(3) Für die Einhaltung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 ist der Aus- oder Fortbildungsleiter oder sein Stellvertreter verantwortlich.“

#### 11. Der Siebente Abschnitt wird wie folgt gefaßt:

##### „Siebenter Abschnitt Zucht von Tieren, Handel mit Tieren

#### § 11

##### (1) Wer

1. Versuchstiere züchten oder halten oder
2. gewerbsmäßig
  - a) Hunde, Katzen oder sonstige Heimtiere züchten oder halten,
  - b) mit Wirbeltieren außer landwirtschaftlichen Nutztieren handeln,
  - c) einen Reit- oder Fahrbetrieb unterhalten oder
  - d) Tiere zur Schau stellen

will, hat dieses Vorhaben mindestens einen Monat vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen. In der Anzeige sind anzugeben:

1. die Arten der Tiere, mit denen die Tätigkeit ausgeübt werden soll,
2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person,
3. die Räume und Einrichtungen, die der Tätigkeit dienen.

Wer eine Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b bis d als Reisegewerbe ausübt, hat dies zusätzlich unter Angabe der Sachverhalte nach Satz 2 der für den jeweiligen Ort der Gewerbeausübung zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit an diesem Ort anzuzeigen. Der Anzeigepflichtige hat ferner jede Änderung in den Sachverhalten nach Satz 2 unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Anzeige

pflicht entfällt, soweit auf Grund jagdrechtlicher oder naturschutzrechtlicher Vorschriften die anzeigepflichtigen Sachverhalte bereits angezeigt sind.

(2) Eine Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 darf nur ausgeübt werden, wenn

1. die für die Tätigkeit verantwortliche Person auf Grund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen beruflichen Umgangs mit Tieren die für diese Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hat oder durch eine hierfür zuständige Stelle über die tierschutzrechtlichen Vorschriften und die den Anforderungen des § 2 Abs. 1 entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere unterrichtet worden ist und hiermit als vertraut gelten kann und
2. die der Tätigkeit dienenden Räume und Einrichtungen eine den Anforderungen des § 2 Abs. 1 entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen.

Die Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1 ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vor Aufnahme der Tätigkeit nachzuweisen. Die zuständige Behörde kann die Aufnahme der Tätigkeit untersagen, solange dieser Nachweis nicht oder nicht vollständig erbracht ist oder wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die für die Tätigkeit verantwortliche Person die für diese Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht hat.

(3) Die Ausübung einer Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 ist von der zuständigen Behörde ganz oder teilweise zu untersagen, wenn nachträglich

1. bekannt wird, daß eine Anforderung nach Absatz 2 Satz 1 nicht oder nicht mehr erfüllt ist, oder
2. Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, daß die für die Tätigkeit verantwortliche Person die für diese Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht hat,

und diesem Mangel nicht innerhalb einer von der Behörde gesetzten angemessenen Frist abgeholfen worden ist.

(4) Die Ausübung der nach Absatz 2 Satz 3 oder Absatz 3 untersagten Tätigkeit kann von der zuständigen Behörde durch Schließung der Betriebs- oder Geschäftsräume oder durch andere geeignete Maßnahmen verhindert werden.

#### § 11 a

(1) Wer Wirbeltiere zur Verwendung als Versuchstiere züchtet oder hält oder mit solchen Wirbeltieren handelt, hat über die Herkunft und den Verbleib der Tiere Aufzeichnungen zu machen und die Aufzeichnungen drei Jahre

lang aufzubewahren. Dies gilt nicht, soweit für Wirbeltiere wildlebender Arten eine entsprechende Aufzeichnungspflicht auf Grund jagdrechtlicher oder naturschutzrechtlicher Vorschriften besteht.

(2) Wer Hunde oder Katzen zur Abgabe als Versuchstiere züchtet, hat sie, bevor sie vom Muttertier abgesetzt werden, dauerhaft so zu kennzeichnen, daß ihre Identität festgestellt werden kann. Wer nicht gekennzeichnete Hunde oder Katzen zur Abgabe als Versuchstiere erwirbt, hat sie unverzüglich nach Satz 1 zu kennzeichnen.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über Art und Umfang der Aufzeichnungen und der Kennzeichnung zu erlassen. Er kann dabei vorsehen, daß Aufzeichnungen auf Grund anderer Rechtsvorschriften als Aufzeichnungen nach Satz 1 gelten.

#### § 11 b

Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten, wenn der Züchter damit rechnen muß, daß bei der Nachzucht auf Grund vererbter Merkmale Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten.

Das Verbot gilt nicht für die Zucht von Versuchstiermutanten, die für die Durchführung bestimmter Tierversuche notwendig sind.

#### § 11 c

Ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten dürfen

1. warmblütige Tiere an Kinder oder Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr,
2. andere Wirbeltiere an Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr

nicht abgegeben werden."

12. Die Überschrift des Neunten Abschnitts wird wie folgt gefaßt:

„Neunter Abschnitt  
Sonstige Bestimmungen  
zum Schutz der Tiere“

13. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(1) Es ist verboten, zum Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen von Wirbeltieren Vorrichtungen oder Stoffe anzuwenden, wenn damit die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für Wirbeltiere verbunden ist; dies gilt nicht für die Anwendung von Vorrichtungen oder Stoffen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften

ten zugelassen sind. Vorschriften des Jagdrechts, des Naturschutzrechts, des Pflanzenschutzrechts und des Seuchenrechts bleiben unberührt.“

- b) Absatz 3 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, das Halten von Tieren wildlebender Arten, den Handel mit solchen Tieren sowie ihr Verbringen in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verbieten oder von einer Genehmigung abhängig zu machen.“

14. Die Überschrift des Zehnten Abschnitts wird vor § 14 gesetzt.

15. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Zolldienststellen wirken bei der Überprüfung“ durch die Worte „Zollstellen wirken bei der Überwachung“ ersetzt;
- b) in Satz 3 werden die Worte „in der Fassung des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1426)“ gestrichen.

16. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Länder berufen jeweils eine oder mehrere Kommissionen zur Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Entscheidung über die Genehmigung von Tierversuchen. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder muß die für die Beurteilung von Tierversuchen erforderlichen Fachkenntnisse der Veterinärmedizin, der Medizin oder einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung haben. In die Kommissionen sind auch Mitglieder zu berufen, die aus Vorschlagslisten der Tierschutzorganisationen ausgewählt worden sind und auf Grund ihrer Erfahrungen zur Beurteilung von Tierschutzfragen geeignet sind; die Zahl dieser Mitglieder darf jeweils nicht mehr als ein Drittel der Kommissionsmitglieder betragen. Die zuständige Behörde unterrichtet unverzüglich die Kommission über Anträge auf Genehmigung von Versuchsvorhaben, bei deren Entscheidung sie eine Stellungnahme der Kommission für erforderlich hält, und gibt ihr Gelegenheit, in angemessener Frist Stellung zu nehmen.“;

- b) dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Bundesminister der Verteidigung beruft eine Kommission zur Unterstützung der zuständigen Dienststellen bei der Entscheidung über die Genehmigung von Versuchsvorhaben. In die Kommission sind Mitglieder zu berufen, die die für die Beurteilung von Tierversuchen erforderlichen Fachkenntnisse der Veterinärmedizin, der Medizin oder einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung haben; zusätzlich sind Mitglieder zu berufen, die eine zur Beantwortung ethischer Fragen erforderliche besondere Qualifikation haben. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.“

17. Nach § 15 wird folgende Vorschrift eingefügt:

#### „§ 15a

Die Länder unterrichten den Bundesminister über Fälle grundsätzlicher Bedeutung bei der Genehmigung von Versuchsvorhaben, insbesondere über die Fälle, in denen die Genehmigung von Versuchsvorhaben mit der Begründung versagt worden ist, daß die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 nicht erfüllt waren oder in denen die Kommission nach § 15 Abs. 1 oder der Tierschutzbeauftragte Bedenken hinsichtlich des Vorliegens dieser Voraussetzungen erhoben hat.“

18. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Aufsicht durch die zuständige Behörde unterliegen

1. Nutztierhaltungen,
2. Tierheime und ähnliche Einrichtungen, in denen Tiere für andere gehalten werden,
3. Einrichtungen, die Tierversuche oder Eingriffe oder Behandlungen zur Aus- oder Fortbildung durchführen,
4. Betriebe nach § 11 Abs. 1 Satz 1.“;

- b) in Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Absatzes 1“ durch die Angabe „Absatzes 2“ ersetzt.

19. Nach § 16 werden folgende Vorschriften eingefügt:

#### „§ 16a

(1) Der Bundesminister beruft eine Tierschutzkommission zu seiner Unterstützung in Fragen des Tierschutzes. Vor dem Erlass von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach diesem Gesetz hat der Bundesminister die Tierschutzkommission anzuhören.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung

des Bundesrates das Nähere über Zusammensetzung, Berufung der Mitglieder, Aufgaben und Geschäftsführung der Tierschutzkommission zu regeln.

### § 16b

Der Bundesminister erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich sind."

20. § 18 wird wie folgt gefaßt:

### „§ 18

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Wirbeltier, das er hält, betreut oder zu betreuen hat, ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 2, § 2b Satz 1, § 6a Abs. 5 oder § 11 Abs. 2 Satz 3 oder Abs. 3 zuwiderhandelt,
3. einer
  - a) nach § 2a oder
  - b) nach § 4b, § 5 Abs. 4, § 9a Abs. 2, § 11a Abs. 3 Satz 1, § 13 Abs. 2 oder 3 oder § 14 Abs. 2

erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

4. einem Verbot nach § 3 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 4 Abs. 1 ein Wirbeltier tötet,
6. entgegen § 4a Abs. 1 ein warmblütiges Tier schlachtet,
7. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 einen Eingriff ohne Betäubung vornimmt oder, ohne Tierarzt zu sein, entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 eine Betäubung vornimmt,
8. einem Verbot nach § 6 Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt oder entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 einen Eingriff vornimmt,
9. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 1 nicht für die Einhaltung der Vorschriften des § 9 Abs. 1 Satz 1 oder 3 oder Abs. 2 Nr. 4 oder 7 sorgt,
10. entgegen § 6 Abs. 2 elastische Ringe verwendet,
11. Versuche an Wirbeltieren ohne die nach § 8 Abs. 1 erforderliche Genehmigung durchführt,
12. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 eine Änderung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,

13. entgegen § 8a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 oder 4 oder entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1, 2, 3 oder 4 ein Vorhaben oder eine Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt,
14. entgegen § 8a Abs. 3 Satz 2 die Zahl der Versuchsvorhaben oder die Art oder die Zahl der verwendeten Tiere nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig angibt,
15. entgegen § 8b Abs. 1 keinen Tierschutzbeauftragten bestellt,
16. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 nicht für die Einhaltung der Vorschriften des § 9 Abs. 1 oder 2 oder entgegen § 9 Abs. 3 Satz 2 nicht für die Erfüllung einer vollziehbaren Auflage sorgt,
17. entgegen § 9a Abs. 1 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht, nicht unterzeichnet, nicht aufbewahrt oder nicht vorlegt,
18. entgegen § 10 Abs. 3 nicht für die Einhaltung der Vorschriften des § 10 Abs. 1 oder 2 sorgt,
19. entgegen § 11a Abs. 1 Satz 1 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht oder nicht aufbewahrt oder entgegen § 11a Abs. 2 Tiere nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig kennzeichnet,
20. Wirbeltiere entgegen § 11b Satz 1 züchtet,
21. entgegen § 11c ein warmblütiges Tier an ein Kind oder einen Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr oder ein anderes Wirbeltier an ein Kind bis zum vollendeten 14. Lebensjahr abgibt,
22. entgegen § 12 Satz 1 ein Wirbeltier in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder dort gewerbsmäßig in den Verkehr bringt oder gewerbsmäßig hält,
23. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 eine Vorrichtung oder einen Stoff anwendet,
24. entgegen § 16 Abs. 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder entgegen § 16 Abs. 3 Satz 2 eine Maßnahme nicht gestattet,
25. einer Vorschrift der §§ 1 bis 5 der Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 3 Buchstabe a, Nr. 4 bis 9, 11, 16, 20, 23 und 25 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, in den übrigen

gen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

21. In § 19 wird nach der Angabe „§ 18“ die Angabe „Abs. 1 Nr. 1, 2, Nr. 3, soweit die Ordnungswidrigkeit eine Rechtsverordnung nach § 2a oder § 5 Abs. 4 betrifft, Nr. 4, 8, 9, 11, 16, 18, 20, 21, 22 oder 25“ eingefügt.
22. In § 20 Abs. 1 werden nach den Worten „das Halten von“ die Worte „sowie den Handel oder den sonstigen berufsmäßigen Umgang mit“ eingefügt.
23. § 21 wird wie folgt gefaßt:

„§ 21

Wer am 1. Januar 1986 eine Tätigkeit nach § 11 Abs. 1 Satz 1 ausübt, muß bis zum 30. Juni 1986 die Anzeige erstatten und bis zum 31. Dezember 1986 die Anforderungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 erfüllen. § 11 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

24. Nach § 21 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 21a

Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können auch zur Durchführung von Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Tierschutzes erlassen werden.

§ 21b

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates folgende Vorschriften aufzuheben:

1. das Gesetz über das Schlachten von Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 216 Abschnitt I des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469);
2. die Verordnung über das Schlachten von Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung;
3. a) die Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch § 23 Satz 2 Nr. 5 dieses Gesetzes,  
b) § 18 Abs. 1 Nr. 25 dieses Gesetzes;

Bayern

4. die Verordnung Nr. 49 über das Schlachten von Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-2-2-a, veröffentlichten bereinigten Fassung;

Hamburg

5. die Änderung der Verordnung über das Schlachten von Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-2-1-a, veröffentlichten bereinigten Fassung;

Hessen

6. das Gesetz über das Schlachten von Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-2-a, veröffentlichten bereinigten Fassung;

Nordrhein-Westfalen

7. die Verordnung über das Schlachten von Tieren nach jüdischem Ritus in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-2-1-b, veröffentlichten bereinigten Fassung (Sammlung des bereinigten Landesrechts Nordrhein-Westfalen S. 762) für die ehemalige Nord-Rheinprovinz;
8. die Anordnung über das Tierschlachten auf jüdische Weise in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-2-1-c, veröffentlichten bereinigten Fassung (Sammlung des bereinigten Landesrechts Nordrhein-Westfalen S. 762) für die ehemalige Provinz Westfalen.“

Artikel 2

1. In § 9 der Verordnung über das Halten von Hunden im Freien vom 6. Juni 1974 (BGBl. I S. 1265) und
2. in § 8 der Verordnung zum Schutz von Tieren beim grenzüberschreitenden Transport vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 409)

wird jeweils die Angabe „§ 18 Abs. 2 Nr. 16“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a“ ersetzt.

Artikel 3

Der Bundesminister kann den Wortlaut des Tierschutzgesetzes in der vom 1. Januar 1986 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Er kann dabei die Paragraphen und ihre Untergliederungen mit neuen durchlaufenden Ordnungszeichen versehen.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Vorschriften des Artikels 1, die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen betreffen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1986 in Kraft.



## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Gründe für die Novellierung des Gesetzes

Das Tierschutzgesetz aus dem Jahre 1972 beruht auf der Grundkonzeption eines ethisch ausgerichteten Tierschutzes im Sinne einer Mitverantwortung des Menschen für die seiner Obhut anheimgegebenen Lebewesen. Bei der Durchführung des Gesetzes sollten die Beurteilungsmaßstäbe hinsichtlich der Verpflichtung zum Schutze der Tiere möglichst auf exakte und repräsentative wissenschaftliche Erkenntnisse gestützt werden.

Während der letzten Jahre hat das Bewußtsein der Öffentlichkeit für Gefahren, denen das Leben in unserer Umwelt ausgesetzt ist, deutlich zugenommen. Die Grenzen der Herrschaft des Menschen mit den Mitteln der Wissenschaft und Technik über die Natur und das Leben in seiner Umwelt werden sichtbarer, die unkontrollierte und unbegrenzte Anwendbarkeit wissenschaftlicher Erkenntnisse und technischer Verfahren, wenn auch durch Wohlergehen und Fortentwicklung der menschlichen Gesellschaft motiviert, wird zunehmend in Frage gestellt. Die Einsicht, daß der Schutz des Lebens, auch im Sinne des Artenschutzes und des Tierschutzes, letztlich untrennbar mit der Existenz der Menschheit verbunden ist, gewinnt immer mehr an Bedeutung in der öffentlichen Diskussion.

Nach über zehnjähriger Erfahrung in der Anwendung des Tierschutzgesetzes hat sich gezeigt, daß das Grundkonzept des Gesetzes nach wie vor richtig ist und daher beibehalten werden sollte; andererseits ist nicht zu verkennen, daß die Zielvorstellungen des Gesetzgebers bisher nicht voll verwirklicht werden konnten. Das Gesetz bedarf daher in bestimmten Bereichen der Verbesserung, vornehmlich durch Verschärfung sowie durch Konkretisierung dessen, was gewollt ist. Dies gilt vor allem für die Bereiche der Tierversuche und des gewerblichen Tierhandels, aber auch der Tierhaltung und des Schlachtens.

Schon während der 9. Legislaturperiode hatte der Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes eingebracht (Drucksache 9/246 des Deutschen Bundestages), mit dem Ziel, Tierversuche dadurch weiter einzuschränken, daß Hunde und Katzen in Tierversuchen nur noch verwendet werden dürfen, wenn sie zu diesem Zweck eigens gezüchtet worden sind. Ferner sollte eine Nachweispflicht über Herkunft und Verbleib der zu Versuchszwecken gezüchteten Hunde und Katzen eingeführt werden. Ein weiterer Gesetzesentwurf kam aus der Mitte des Deutschen Bundestages (Drucksache 9/1170). Dieser Entwurf sollte insbesondere sicherstellen, daß Tiere art- und verhaltensgerecht gehalten und daß nur unbedingt erforderliche Tierversuche durchgeführt werden. Außer-

dem lag eine Ausschußdrucksache des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (9/19) vor, die einen weiteren Vorschlag zur Änderung des Tierschutzgesetzes enthielt. Diese Entwürfe und Vorschläge konnten in der 9. Legislaturperiode nicht mehr verabschiedet werden. Mit Beginn der 10. Legislaturperiode hat nunmehr die Bundesregierung die Gesetzesinitiative ergriffen.

Schwerpunkt des Ersten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes ist die Änderung der Vorschriften über Tierversuche, um diese effektiver auf das schon bisher im Gesetz geforderte „unerlässliche Maß“ zu beschränken. Hierzu gehören Einschränkungen im Bereich der Genehmigungen und der genehmigungsfreien Versuche, die Erweiterung der Anzeigepflicht sowie die Verpflichtung zur Bestellung von Tierschutzbeauftragten, zu statistischen Angaben, zur Verwendung von Tieren, die in amtlich registrierten und überwachten Betrieben für Versuchszwecke gezüchtet worden sind, ferner die Errichtung von Kommissionen zur Unterstützung der Genehmigungsbehörden und des für den Tierschutz zuständigen Bundesministers. Auch die Eingriffe und Behandlungen zur Aus- und Fortbildung werden entsprechend eingeschränkt. Die Vorschrift, daß Tierversuche nur durchgeführt werden dürfen, soweit ihr Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann, wird jedoch nur dann zu einer deutlichen Einschränkung der Tierversuche führen können, wenn gleichzeitig der Bund, die Länder sowie die beteiligten Kreise aus Wirtschaft und Wissenschaft die Erforschung von Methoden, die den Tierversuch ersetzen oder ergänzen können, in angemessener Weise fördern. Mit dem Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 10. Mai 1979 über den Schutz von Schlachttieren vom 9. Dezember 1983 (BGBl. II S. 770) wird eine Neuregelung des Schlachtrechts eingeleitet. Da das Töten von Tieren bereits jetzt Gegenstand des Tierschutzgesetzes ist, soll auch das Schlachten von Tieren (Töten unter Blutentzug) einbezogen werden. Das vorliegende Gesetz enthält daher in § 4 a (Hinweise auf Paragraphen in dieser Begründung beziehen sich, soweit im einzelnen nichts anders gesagt ist, auf das Tierschutzgesetz) Grundsätze für das Betäuben beim Schlachten sowie Ermächtigungen zur Neuregelung des Schlachtrechts — auch zur Regelung der Voraussetzungen, unter denen ein Tier aus religiösen Gründen ohne Betäubung geschlachtet werden darf (§ 4 b) — einschließlich der Aufhebung des zum Teil zersplitterten vorkonstitutionellen Schlachtrechts (§ 21 b).

Außerdem werden insbesondere das Züchten und Halten von Tieren sowie der Handel mit Tieren neu geregelt (§ 11). Hierdurch sollen unter anderem beim Handel mit Heimtieren auftretende nachteilige Auswirkungen auf die Tiere unterbunden werden.

Wegen der umfassenden Konkretisierung und Änderung der Vorschriften über Tierversuche, über Eingriffe und Behandlungen an Tieren zur Aus- und Fortbildung sowie über Tierhandel und Tierzucht werden die entsprechenden Abschnitte des Gesetzes (Fünfter, Sechster und Siebenter Abschnitt) neu gefaßt.

Für den in der Öffentlichkeit vielfach diskutierten Bereich der Nutztierhaltung, in Sonderheit der Intensivtierhaltung, gilt die „Tierhalternom“ des § 2 Abs. 1. Jedoch hat der Wortlaut dieser Vorschrift, auch im Zusammenhang mit der im bisherigen § 13 Abs. 1 enthaltenen Ermächtigung, Regelungen zum Schutz der Tiere bei der Haltung, Pflege und Unterbringung zu treffen, viel Anlaß zu unterschiedlichen Interpretationen gegeben. Es wird daher eine eindeutigere, den Schutz der Tiere aber nicht mindernde Fassung dieser Vorschriften vorgesehen und zugleich auch ein rechtssystematisch klarerer Bezug hergestellt. Weitergehende Änderungen sind nicht beabsichtigt; ergänzende Regelungen zur Tierhaltung sollen auf dem Verordnungswege erfolgen.

Zu den dargelegten Änderungen kommen noch verschiedene, gleichfalls bedeutende, den Tierschutz verstärkende Änderungen einzelner Vorschriften (§§ 3, 5, 6, 13, 16, 20) sowie ein Verbot der sogenannten Qualzuchtungen (§ 11 b) hinzu. Verschärft werden schließlich die Bußgeldvorschriften (§ 18).

## II. Kosten

Die Novellierung des Tierschutzgesetzes verursacht beim Bund und den Ländern Kosten.

Beim Bund entstehen in den Einzelplänen 15 und 30 Personal- und Sachkosten in Höhe von jährlich etwa 1,5 Mio. DM, davon 0,7 Mio. DM Personal- und 0,8 Mio. DM laufende Sachkosten, sowie einmalige Sachkosten in Höhe von 0,2 Mio. DM. Diese Kosten müssen durch Umschichtungen innerhalb dieser Einzelpläne gedeckt werden. Die Umschichtungen erfolgen stufenweise nach Maßgabe des Gesetzesvollzugs.

Die Kosten der Länder belaufen sich nach deren Angaben auf rund 20 Mio. DM.

Durch die mit der Gesetzesnovelle angestrebte Einschränkung der Tierversuche wird die Anzahl der hierfür verwendeten Tiere zurückgehen und damit ein gewisser Ausgleich für die Kosten des zusätzlichen Aufwandes eintreten.

### 1. Kosten des Bundes

#### 1.1 Personalkosten

Zur Durchführung des novellierten Tierschutzgesetzes entsteht ein zusätzlicher Personalbedarf von 1 Stelle (mittlerer Dienst) im Einzelplan 15 und 8,5 Stellen (höherer Dienst) im Einzelplan 30. Der Personalbedarf (Stellen und Ausgaben) mit Kosten in Höhe von insgesamt 0,7 Mio. DM muß durch Umset-

zungen und Umschichtung in den Einzelplänen 15 und 30 gedeckt werden.

#### 1.2 Sachkosten

Nach § 9 Abs. 2 Nr. 6 in der Fassung des Entwurfs dürfen Wirbeltiere, so auch Hunde und Katzen, für Tierversuche grundsätzlich nur verwendet werden, wenn sie in bestimmten Zuchtbetrieben für diesen Zweck gezüchtet worden sind. Hierdurch erhöhen sich die Kosten für die Anschaffung dieser Tiere auch für Forschungseinrichtungen des Bundes. Außerdem entstehen laufende Kosten für Literaturrecherchen anstelle von Tierversuchen sowie einmalige Kosten insbesondere für Anlagen zur gesetzesgerechten Haltung der Versuchstiere. Die zusätzlichen Ausgaben in Höhe von jährlich insgesamt etwa 0,8 Mio. DM, davon im Einzelplan 15 0,1 Mio. DM und im Einzelplan 30 0,7 Mio. DM, sowie einmalig im Einzelplan 15 0,2 Mio. DM müssen durch Umschichtung in diesen Einzelplänen gedeckt werden.

## 2. Kosten der Länder

Die vorgesehenen sachlichen Änderungen gegenüber dem geltenden Tierschutzrecht führen zu einer Ausweitung der behördlichen Tätigkeit bei den Ländern, insbesondere durch vermehrten Aufwand bei der Erteilung von Genehmigungen und verstärkte Überwachung. Die jährlichen Mehrausgaben der Länder durch Erhöhung der Personalkosten infolge zusätzlicher Verwaltungstätigkeit sowie durch erhöhte Personal- und Sachausgaben, insbesondere im Bereich der Forschungseinrichtungen, betragen nach Schätzungen der Länder insgesamt etwa 20 Mio. DM. Die Mehrkosten können zum Teil durch Gebühren oder Haushaltsumschichtungen gedeckt werden.

## III. Auswirkungen auf das Preisniveau

Von der chemischen und pharmazeutischen Industrie ist bekannt, daß sie schon bisher fast ausschließlich besonders gezüchtete Versuchstiere verwendet, so daß infolge der Gesetzesänderung insoweit wesentliche Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, wohl nicht zu befürchten sind. Andere infolge der Novellierung des Tierschutzgesetzes notwendig werdende Maßnahmen (zum Beispiel die Bestellung von Tierschutzbeauftragten oder zusätzlich erforderlich werdende Verwaltungsaufgaben) können im Einzelfall zu Kostenerhöhungen führen, die unter Umständen Erhöhungen von Einzelpreisen bewirken; diese lassen sich allerdings vorab nicht quantifizieren. Sie werden jedoch als so gering eingeschätzt, daß mit einer Auswirkung auf das Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau nicht gerechnet wird.

## IV. Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf die Umwelt werden durch dieses Gesetz nicht erwartet.

## B. Besonderer Teil

## Zu Artikel 1

## Zu Nummer 1 (§ 2)

Das Gesetz dient dem Schutz des Lebens und dem Wohlbefinden der Tiere. Für das in der Obhut des Menschen gehaltene Tier gilt dieser Grundsatz insbesondere hinsichtlich der ihm zu gewährenden Nahrung, Pflege und Unterbringung. In der Begründung zur ursprünglichen Fassung des § 2 Abs. 1 (Drucksache IV/2550 des Deutschen Bundestages) wurden die unbestimmten Rechtsbegriffe „angemessen“, „artgemäß“ sowie „verhaltensgerecht“ im Zusammenhang mit den Anforderungen an die Nahrung und Pflege sowie an die Unterbringung näher erläutert. Danach sind Nahrung und Pflege im allgemeinen dann angemessen artgemäß, wenn gestörte körperliche Funktionen, die auf Mängel oder Fehler in der Ernährung oder Pflege zurückzuführen sind, nach den Regeln der tierärztlichen Kunst oder aufgrund von Erkenntnissen anderer naturwissenschaftlicher Disziplinen nicht feststellbar sind. Wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse der Verhaltensforschung sollen bei der Unterbringung des Tieres angemessene Berücksichtigung finden. Das ist im allgemeinen dann der Fall, wenn die angeborenen arteigenen und essentiellen Verhaltensmuster des Tieres durch die Unterbringung nicht so eingeschränkt oder verändert werden, daß dadurch Schmerzen, Leiden oder Schäden an dem Tier selbst oder durch ein so gehaltenes Tier an einem anderen Tier entstehen.

Auszugehen ist davon, daß das Wohlbefinden des Tieres im wesentlichen auf einem ungestörten, artgemäßen und verhaltensgerechten Ablauf der Lebensvorgänge beruht. Schmerzen und Leiden sind danach Reaktionen des Tieres auf Einwirkungen jeder Art, die zu nachhaltiger Beeinträchtigung des Wohlbefindens führen und sich auch in Abwehrreaktionen des Tieres zeigen können. Auch Erscheinungen von Angstzuständen können als Ausdrucksform tierischen Leidens gewertet werden. Eine bleibende Beeinträchtigung der Unversehrtheit sowie eine bleibende Beeinträchtigung des Wohlbefindens des Tieres infolge Schmerzen oder Leiden ist als Schaden anzusehen.

In Absatz 1 Nr. 1 wurde bisher hinsichtlich der Gewährung angemessener artgemäßer Nahrung und Pflege sowie verhaltensgerechter Unterbringung nicht präzise genug auf die Bedürfnisse der Tiere eingegangen. Dies scheint aber nach den neuesten Erkenntnissen der Verhaltensforschung geboten. Diese Erkenntnisse besagen, daß Selbstaufbau, Selbsterhaltung, Bedarf und die Fähigkeit zur Bedarfsdeckung durch Nutzung der Umgebung mittels Verhalten Grundgegebenheiten von Lebewesen sind. Haltungssysteme gelten dann als tiergerecht, wenn das Tier erhält, was es zum Gelingen von Selbstaufbau und Selbsterhaltung benötigt, und ihm die Bedarfsdeckung und die Vermeidung von Schaden durch die Möglichkeit adäquaten Verhaltens gelingt. Es soll daher in Absatz 1 Nr. 1 klarer zum Ausdruck gebracht werden, daß dem Tier er-

möglicht werden muß, seinen Bedarf, herrührend aus seiner Existenz als Lebewesen, angemessen zu decken. Mit dem Begriff „Bedürfnis“ werden der Bedarf des Tieres und die daraus resultierende Empfindung gleichermaßen erfaßt. Eine Beschränkung der Ausübung seines Verhaltens auf die Möglichkeit der Bedarfsdeckung und der Schadensvermeidung kann dem Tier, insbesondere einem Nutztier, zugemutet werden.

In Absatz 1 Nr. 2 wird der Begriff „artgemäßes Bewegungsbedürfnis“ durch den zutreffenderen Begriff „Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung“ ersetzt. Die gegenüber dem Tier vorgenommene Einschränkung seiner Bewegungsmöglichkeit kann sowohl hinsichtlich der Dauer als auch hinsichtlich der Art und Weise tierschutzrelevant sein, wenn ihm durch diese Einschränkung Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Mit der Neufassung wird der Schutz des Tieres dadurch verstärkt, daß das Adjektiv „vermeidbare“ von dem Substantiv „Schmerzen“ gelöst wird. Damit wird jede Bewegungseinschränkung, die für das Tier zu Schmerzen führt, verboten.

Die Nichtaufnahme des Wortes „dauernd“ in die neu gefaßte Nummer 2 bedeutet keine sachliche Änderung, sondern eine Richtigstellung hinsichtlich des vom Gesetzgeber Gewollten. Aus der Entstehungsgeschichte geht hervor, daß die ursprüngliche Fassung des Entwurfs an dieser Stelle gelaute hatte: „... nicht dauernd und nicht unnötig so einschränken, daß dem Tier ... zugefügt werden.“ Es war also, entsprechend dem in § 1 ausgedrückten Gesetzeszweck, die Absicht der Entwurfsverfasser, auch die dauernde Einschränkung der Bewegungsmöglichkeit eines Tieres nur insoweit zu verbieten, als dem Tier vermeidbare Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Kurz vor der Einbringung der Regierungsvorlage wurde das Wort „unnötig“ in seiner Bedeutung als Rechtfertigungsgrund diskutiert und als Folge dessen gestrichen. Dabei wurde übersehen, daß infolge dieser Streichung das Wort „so“ seine Funktion im Satzzusammenhang änderte, indem es vom Bestandteil einer Konjunktion zum Adverb wurde. Damit konnte die Nummer 2 auch dahin ausgelegt werden, daß das dauernde Einschränken jeglicher Bewegungsfreiheit — auch ohne die Folge der Zufügung vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden — unzulässig sei.

Das Wohlbefinden eines Tieres darf durch die Einschränkung der Bewegungsmöglichkeit nur beeinträchtigt werden, wenn ein vernünftiger Grund vorliegt; die Einschränkung muß einem vernünftigen, berechtigten Zweck dienen. In diesem Falle muß der Zweck nach sorgfältiger Güterabwägung das angemessene Mittel rechtfertigen können. Die Einschränkung der Bewegungsmöglichkeit wird im allgemeinen dort an ihre Grenzen stoßen, wo die Haltung des Tieres nicht mehr seinen essentiellen Bedürfnissen gerecht wird.

Die Änderungen des Absatzes 1 dienen somit der Klarstellung und redaktionellen Verbesserung, nicht jedoch der Anpassung an bestimmte technische Entwicklungen bei der Haltung von Nutztieren in Intensivhaltungssystemen.

Die Änderung des Absatzes 2 ist redaktioneller Art.

In Absatz 3 wird zur Klarstellung statt der Verwendung des Begriffs „ordnungsgemäß“ auf die Vorschriften des Absatzes 1 verwiesen.

Nach Satz 2 erhält die Behörde nunmehr die Möglichkeit, ein Tier schmerzlos töten zu lassen, wenn ihm ein Weiterleben wegen nicht behebbaren erheblicher Schmerzen, Leiden oder Schäden aus Gründen des Tierschutzes nicht zugemutet werden kann.

Zu Nummer 2 (§§ 2 a, 2 b)

Zu § 2 a

Wegen des engen Sachzusammenhangs mit § 2 werden die Ermächtigungen des § 13 Abs. 1 und 3 alt in einen neuen § 2 a aufgenommen und damit unmittelbar nach § 2 eingefügt.

Die Änderungen in Absatz 1 gegenüber § 13 Abs. 1 alt dienen der Präzisierung durch sprachliche Anpassung an den Wortlaut des § 2. Unter dem Begriff Raumklima sind insbesondere die in § 13 Abs. 1 Nr. 3 alt genannte Lufttemperatur, Luftfeuchte, Luftbewegung und Frischluftzufuhr, ferner auch die Schadgaskonzentration zu verstehen, die für das Wohlbefinden der Tiere von besonderer Bedeutung sein können. Das Ausmaß von Tierverslusten ist häufig ein Kriterium für die tiergerechte Haltung. Entsprechende Aufzeichnungen im Rahmen der Überwachung durch den Tierhalter können der zuständigen Behörde wichtige Hinweise für die Beurteilung einer Tierhaltung geben, insbesondere wenn es sich um Intensivhaltungen mit hohem Tierbesatz handelt. Die Ermächtigung wird insoweit gegenüber § 13 Abs. 1 Nr. 4 alt erweitert.

Die in Absatz 2 — entsprechend § 13 Abs. 3 alt — angesprochene Beförderung von Tieren kann auch den Postversand betreffen. Daher wird insoweit der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen in die Einvernehmensregelung einbezogen. Im übrigen ist die Änderung im Wortlaut nur redaktioneller Art.

Zu § 2 b

§ 20 enthält bereits vorbeugende Elemente des Tierschutzes für den strafrechtlichen Bereich. In Anlehnung an die dortige Regelung sieht § 2 b die Möglichkeit vor, daß die zuständige Behörde zum Schutz der Tiere gegen denjenigen ein Haltungsverbot erlassen kann, der wiederholt oder grob einer tierschutzrechtlichen Verordnung oder behördlichen Anordnung zuwiderhandelt. Diese Maßnahme dient ausschließlich dem vorbeugenden Schutz der Tiere und kommt insbesondere dann in Betracht, wenn wegen mangelnder charakterlicher Eignung oder wegen Unzuverlässigkeit des Tierhalters die Gefahr besteht, daß von ihm gehaltenen Tieren erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Die in § 11 gegebene Möglichkeit, das Züchten oder Halten von Versuchstieren sowie die gewerbsmäßige Tierhaltung zu untersagen, erfährt somit eine sinnvolle Ergänzung durch Vorbeugemaßnahmen zugunsten von Tieren, die in Privathaushalten oder landwirtschaftlichen Betrieben gehalten werden.

Auf Antrag ist das Verbot der Tierhaltung aufzuheben, wenn die Behörde zu der Überzeugung gelangt ist, daß die Fortdauer der präventiven Tierschutzmaßnahme nicht mehr erforderlich ist.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Durch Ergänzung der Nummer 2 wird die bisher bestehende Ausnahme vom Verbot der Veräußerung oder des Erwerbs gebrechlicher, abgetriebener oder alter Tiere, für die ein Weiterleben mit nicht behebbaren Schmerzen oder Leiden verbunden ist, aufgehoben. Somit bleibt die Ausnahme auf das Veräußern und Erwerben kranker Tiere beschränkt. Diese Ausnahme wird gegenüber der geltenden Regelung noch dahin gehend eingeschränkt, daß der Erwerber eine Genehmigung für Tierversuche hat, die aufgrund der wissenschaftlichen Fragestellung nur an Tieren durchgeführt werden können, die an einer bestimmten Krankheit leiden.

In den Nummern 4 und 8 wird jeweils das Wort „offensichtlich“ gestrichen, da solche Einschränkungen im Interesse des Tierschutzes nicht vertretbar sind. Die Heranziehung von Tieren zu einer Filmaufnahme, Schaustellung oder Werbung ist ebenfalls nicht vertretbar und wird daher nach Nummer 4 a — unter Herauslösung aus Nummer 4 alt — verboten, wenn hiermit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind.

Die ursprüngliche Nummer 9, die — ohne Unterscheidung nach Tierarten, Transporttauglichkeit, Transportdauer und Vorsorgemaßnahmen — ein Verbot des Nachnahmeversandes für Tiere enthielt, ist wegen dieses generellen Regelungsinhaltes durch Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 2. Oktober 1973 (BGBl. I S. 1820; BVerfGE 36. Band S. 47) für nichtig erklärt worden. Ein enger begrenztes Verbot des Nachnahmeversandes wird nicht aufgenommen, da eine dahin gehende Vorschrift von der Ermächtigung des § 2 a Abs. 2 abgedeckt wäre und daher nicht in das Gesetz selbst aufgenommen zu werden braucht. Im übrigen wird das Schwergewicht eines etwaigen Regelungsbedarfs nicht in der Versandform der Nachnahme gesehen, sondern in der Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Tiere insbesondere bei Abwesenheit oder mangelnder Annahmefähigkeit des Empfängers.

Mit der neuen Nummer 9 soll verhindert werden, daß einem Tier im Rahmen sportlicher Wettkämpfe oder ähnlicher Veranstaltungen Schaden zugefügt wird durch Verabreichung von Dopingmitteln zur kurzfristigen Steigerung oder Minderung seiner Leistungsfähigkeit. Die Pferdesportverbände haben ein Dopingverbot und die Ahndung von Verstößen gegen dieses Verbot bereits in ihre Verbandsregeln aufgenommen und dabei die den Dopingverboten unterliegenden Mittel in einer Liste aufgeführt.

## Zu Nummer 4 (§ 4)

## Buchstabe a (Absatz 1 Satz 2)

Die Tötung eines Wirbeltieres nach Absatz 1 Satz 2 wird nicht durch Verwaltungsakt, sondern durch Rechtsverordnung zugelassen. Zur Klarstellung und Anpassung an den folgenden Wortlaut wird daher das Wort „zugelassen“ durch das Wort „zulässig“ ersetzt. Als zulässige Tötung aufgrund anderer Rechtsvorschriften ist z. B. das Töten von Schadorganismen nach dem Pflanzenschutzgesetz anzusehen.

## Buchstabe b (Absatz 2)

Die in dem bisherigen Absatz 2 enthaltene Ermächtigung, ergänzt um die Regelung der Betäubungsverfahren, wird als Nummer 1 in den neuen § 4b aufgenommen. Statt dessen enthält der neue Absatz 2 zur Klarstellung den Hinweis, daß das Schlachten als besondere Form des Tötens, soweit es warmblütige Tiere betrifft, in § 4a geregelt ist.

## Zu Nummer 5 (§§ 4a, 4b)

## Zu § 4a

Der in § 1 des Gesetzes über das Schlachten von Tieren vom 21. April 1933 (BGBl. III, Gl.-Nr. 7833-2) festgelegte Grundsatz der Betäubung beim Schlachten warmblütiger Tiere und die entsprechende Ausnahmeregelung im Falle von Notschlachtungen werden im Hinblick auf die in § 21b vorgesehene Aufhebung der vorkonstitutionellen schlachtrechtlichen Vorschriften in das Tierschutzgesetz aufgenommen. Mit Rücksicht auf die in Artikel 4 Abs. 2 des Grundgesetzes gewährleistete ungestörte Religionsausübung und darüber hinaus in Übereinstimmung mit dem Europäischen Übereinkommen vom 10. Mai 1979 über den Schutz von Schlachttieren kann die Behörde nach Absatz 2 Nr. 2 eine Ausnahmegenehmigung für das Schächten aus religiösen Gründen erteilen.

Die Behörde wird bei Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch Nebenbestimmungen sicherzustellen haben, daß den Tieren beim Transport, beim Ruhigstellen und beim Schächtvorgang alle vermeidbaren Schmerzen oder Leiden erspart werden, beispielsweise durch Anordnung über geeignete Räume, Einrichtungen und sonstige Hilfsmittel.

## Zu § 4b

Diese Bestimmung enthält die Ermächtigung, bestimmte Tötungsarten und Betäubungsverfahren näher zu regeln, vorzuschreiben oder zu verbieten. Somit können auch die Voraussetzungen festgelegt werden, unter denen ein Tier aus religiösen Gründen ohne Betäubung geschlachtet werden darf. Das bedeutet, daß das Problem des rituellen Schlachtens künftig bundeseinheitlich gelöst und das Schächten, vorbehaltlich der Genehmigungspflicht nach § 4a Abs. 2 Nr. 2, durch Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung geordnet und eingegrenzt werden kann. Der Ermächtigung nach Num-

mer 2 bedarf es, da das Europäische Übereinkommen vom 10. Mai 1979 über den Schutz von Schlachttieren durch Vertragsgesetz für die Bundesrepublik Deutschland verbindlich geworden ist und das Gesetz über das Schlachten von Tieren, die Verordnung über das Schlachten von Tieren (beide vom 21. April 1933) und weitere vorkonstitutionelle schlachtrechtliche Vorschriften durch § 21b aufgehoben werden sollen.

## Zu Nummer 6 (§ 5)

In Absatz 1 wird Satz 4 gestrichen, da kein hinreichender Grund vorliegt, warum die Betäubung landwirtschaftlicher Nutztiere mittels Betäubungspatronen nicht auch von einer Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde abhängig gemacht werden soll.

Die Ausnahmen von der Betäubungspflicht in Absatz 3 werden wesentlich eingeschränkt:

In Nummer 1 wird die Altersgrenze für das betäubungslose Kastrieren männlicher Rinder, Schweine, Ziegen, Schafe und Kaninchen einheitlich auf zwei Monate festgesetzt.

Durch Neufassung der Nummer 2 wird mit Rücksicht auf die Schmerzempfindlichkeit der betreffenden Tiere das Enthornen oder Maßnahmen zur Verhinderung des Hornwachstums ohne Betäubung auf Rinder im Alter von weniger als vier Wochen beschränkt.

Das Verwenden elastischer Ringe beim Enthornen von Rindern (Nummer 2 alt) und beim Kürzen des Schwanzes von Lämmern (Nummer 4 alt) sind ebenso wie das Kürzen der Rute von unter acht Tage alten Welpen (Nummer 5 alt) mit erheblichen Schmerzen verbunden, so daß die genannten Ausnahmeregelungen nicht gerechtfertigt erscheinen und daher entfallen.

Die Verwendung des Elektrokauters ist beim Absetzen des krallentragenden letzten Zehengliedes bei Masthahnenzuchtküken nicht mehr üblich; dem wird durch Streichung in Nummer 7 entsprochen.

## Zu Nummer 7 (§ 6)

Mit dem Begriff Amputation wird die operative Abtrennung eines Körperteils, also z. B. nicht das Zerstören der Stimmorgane, erfaßt. Dieser Eingriff zur Verhinderung von Laut- und Schmerzensäußerungen wird nunmehr ausdrücklich unter das Verbot des § 6 Abs. 1 gestellt. Die Verhinderung von Laut- und Schmerzensäußerungen durch Zerstören der Stimmorgane oder auf andere Weise bei Tierversuchen ist normalerweise nicht Versuchszweck; daher kann Absatz 1 für das Verbot dieser Manipulation auch bei Tierversuchen herangezogen werden. Da keine Rechtsvorschriften bestehen, nach denen die vollständige oder teilweise Amputation von Körperteilen eines Wirbeltieres vorgeschrieben ist, ist ein Hinweis hierauf nicht mehr aufgenommen worden.

Die Ausnahmen vom Amputationsverbot in Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 werden eingeschränkt. Der Ein-

griff muß im Hinblick auf den Nutzungszweck des Tieres nicht mehr nur erforderlich, sondern er muß unerlässlich sein. Das bedeutet zum Beispiel für die Nutztierhaltung, daß Tiere nicht durch Vornahme einer Amputation einem vielleicht aus betriebswirtschaftlichen Gründen zweckmäßigen Haltungssystem angepaßt werden dürfen, sondern daß mit Vorrang die Haltungsbedingungen verbessert werden müssen. Die Ausnahme vom Verbot eines Eingriffs bezieht sich nicht nur auf ein einzelnes Tier, sondern ist unter Umständen auch auf eine Tiergruppe anwendbar. Die Ausnahmeregelung des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 schließt Versuchstiere ausdrücklich aus. Damit sollen Unternehmen, die Zucht und Handel mit Versuchstieren betreiben, daran gehindert werden, ihre Tiere dem Bedarf potentieller Kunden entsprechend bereits durch bestimmte Amputationen oder andere Eingriffe auf künftige Tierversuche vorzubereiten. Die Kastration bestimmter Tiere oder das Kürzen der Rute bei Hunden bestimmter Rassen kann für den Nutzungszweck unerlässlich sein.

Die Verweisung in Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 auf § 5 Abs. 3 bleibt in ihrem Wortlaut unverändert. Inhaltlich wird diese Ausnahme jedoch durch die Einschränkungen des § 5 Abs. 3 ebenfalls erheblich eingegrenzt.

Versuche am Ganztier können unter Umständen durch Untersuchungen an isolierten Organen sowie an Gewebe- oder Zellkulturen ersetzt werden. Die hierzu notwendigen Organe, Organteile oder Gewebe werden in der Regel narkotisierten Tieren entnommen, die anschließend schmerzlos getötet werden. Eine solche Organ- oder Gewebeentnahme — auch zum Zwecke einer Transplantation — ist kein Tierversuch im Sinne des § 7 Abs. 1 und würde somit unter das Verbot des Absatzes 1 Satz 1 fallen. Es bedarf daher ihrer Zulassung durch Absatz 1 Satz 2 Nr. 4, jedoch sind zum Schutz der Spender-tiere vor Schmerzen oder Leiden die Vorschriften des § 9 über operative Eingriffe entsprechend anzuwenden (Absatz 1 Satz 4).

Die bisher in Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 vorgesehene Ausnahme für das Kupieren der Ohren bei Hunden soll entfallen. Dieser Eingriff ist — obgleich er in der Regel unter Betäubung durchgeführt wird — insbesondere bei der Nachbehandlung für die Tiere mit erheblichen Schmerzen verbunden und nicht mehr gerechtfertigt, da er im wesentlichen nur überkommenen Exterieurvorstellungen dient.

Nach Absatz 1 ist das Amputieren oder Kastrieren mittels elastischer Ringe ausnahmslos verboten, da davon auszugehen ist, daß dieses Verfahren selbst bei jüngeren Tieren nicht ohne Schmerzen durchgeführt werden kann.

#### Zu Nummer 8 (§ 6a)

Mit der Einfügung des § 6a wird klargestellt, daß die Vorschriften des Vierten Abschnittes nicht auf die im Fünften und Sechsten Abschnitt behandelten Eingriffe an Tieren zu Versuchszwecken oder zur Aus- oder Fortbildung anzuwenden sind.

#### Zu Nummer 9 (Fünfter Abschnitt)

Die umfangreichen Änderungen und Umstellungen des Abschnitts über Tierversuche machen es erforderlich, den Fünften Abschnitt insgesamt neu zu fassen.

#### Zu § 7

In Absatz 1 wird aus Gründen der Klarheit der Begriff „Tierversuch“ definiert und damit deutlich von Eingriffen und Behandlungen zur Aus- und Fortbildung sowie von Tierexperimenten abgegrenzt, die mit Sicherheit nicht mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für die Tiere verbunden sind. Tierversuche dienen der wissenschaftlichen Forschung oder der — teilweise gesetzlich vorgeschriebenen — Erprobung der Wirksamkeit oder Unschädlichkeit bestimmter Stoffe. Eingriffe, die ausschließlich der Aus- oder Fortbildung, also anderen Zwecken, dienen, fallen somit nicht unter den Begriff „Tierversuch“ und unterliegen einer Sonderregelung im Sechsten Abschnitt. Eingriffe und Behandlungen an abgetrennten Körperteilen von Wirbeltieren fallen dann unter den Begriff des Tierversuchs, wenn infolge verbliebener Funktionsfähigkeit des Zentralnervensystems in diesem Körperteil noch Schmerzimpulse wahrgenommen werden können, zum Beispiel bei Versuchen an isolierten Tierköpfen; diese Versuche sollen der Genehmigungspflicht nach § 8 unterliegen. Unter den Begriff des Tierversuchs fällt nicht das in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 geregelte Entnehmen bestimmter Organe oder Gewebe lebender Tiere zur Transplantation im Rahmen einer medizinischen Behandlung, zum Anlegen von Kulturen oder zur Untersuchung isolierter Organe, Gewebe oder Zellen.

In Absatz 2 wird der allgemeine Grundsatz vorangestellt — der bisher, wenn auch in schwächerer Form, in § 8 Abs. 4 Nr. 1 niedergelegt war —, daß Tierversuche nur durchgeführt werden dürfen, wenn sie für die vorgesehenen Zwecke unerlässlich sind. Zu dieser Unerlässlichkeit gehört, daß der angestrebte Zweck mit anderen Methoden und Verfahren als dem Tierversuch nicht erreicht werden kann. Ein Verstoß gegen diese einschränkende Norm ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nur anzunehmen, wenn der Aufwand, der notwendig wird, um den angestrebten Zweck durch andere Methoden oder Verfahren zu erreichen, angemessen und vertretbar ist.

Bei der Prüfung der Unerlässlichkeit und insbesondere der Nichtersetzbarkeit durch andere Methoden und Verfahren muß der jeweilige Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zugrunde gelegt werden.

Die Entwicklung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden wird von mehreren wissenschaftlichen Instituten schon seit einer Reihe von Jahren betrieben. Die Hauptgründe für die Entwicklung dieser Forschungsrichtung sind einmal in der ethischen Verpflichtung der Wissenschaftler zu suchen, dem Tier nicht mehr als notwendig Schmerzen oder Leiden zuzufügen; zum anderen lassen auch Kosten-



gründe den Einsatz von Ersatz- und Ergänzungsmethoden geboten erscheinen.

Eine Möglichkeit des Ersatzes oder der Ergänzung von Tierversuchen wird in der Entwicklung von In-vitro-Modellen oder -Tests gesehen. Hierunter versteht man unter anderem den Einsatz von

- Mikroorganismen
- Zellkulturen (tierische oder menschliche Zellen, die in einer künstlichen Nährlösung wachsen)
- Gewebe- oder Organkulturen
- subzellulären Partikeln (Zellbestandteile, wie Mitochondrien, Ribosomen oder ähnliche)
- biochemischen Methoden (zum Beispiel Enzymtests, Nukleinsäurehybridisierung oder Rezeptorbindungsstudien).

Diese Methoden sollen u. a. zum Studium

- pharmakologischer Wirkungsmechanismen (einschließlich Rezeptorbindungsstudien) und toxischer Organschädigungen
- der Verträglichkeit von Pharmaka und Kosmetika
- des Arzneimittelmetabolismus
- des Nachweises von Toxinen
- der Tumorentstehung
- der Wirkung von Zytostatika
- immunologischer Vorgänge
- mutagener Wirkungen
- teratogener Wirkungen

und zur Suche nach pharmakologisch wirksamen Substanzen sowie bei der Impfstoffentwicklung und -produktion eingesetzt werden.

Die Entwicklung dieser Methoden läßt eine Einsparung von Tierversuchen erwarten.

Eine weitere Möglichkeit, Tierversuche zu ersetzen oder zu ergänzen, wird im Einsatz des Computers gesehen.

Um der ethischen und moralischen Verpflichtung, Tierversuche auf das unerläßliche Maß zu beschränken, weiterhin nachzukommen, ist eine gezielte Förderung der Entwicklung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden auch weiterhin notwendig.

Es sind aber auch andere Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Zum Beispiel ist zu prüfen, ob die durch Rechtsvorschriften festgelegten Mindestanforderungen auch ohne Durchführung des Tierversuchs erreicht werden können.

Absatz 2 enthält außerdem eine abschließende Aufzählung der Zwecke, für die Tierversuche durchgeführt werden dürfen. Zu Nummer 1 können auch Tierversuche im Rahmen der Entwicklung, Herstellung oder Prüfung von Arzneimitteln gezählt werden. Bei Nummer 2 ist an die Verwendung von Tie-

ren — zum Beispiel Fischen oder Regenwürmern — als sogenannte Bio-Indikatoren gedacht, die der möglichst frühzeitigen Erkennung von Umweltgefährdungen dienen. Die in Nummer 3 geforderte Prüfung ist im weitesten Sinne zu verstehen, sie umfaßt nicht nur amtliche oder rechtliche vorgeschriebene Prüfungen, sondern auch freiwillige betriebsinterne Prüfungen für die Entwicklung, die Herstellung oder das Inverkehrbringen von Stoffen oder Produkten. Unter Nummer 4 fallen Tierversuche der nicht angewandten Forschung. Unter Forschung wird entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 35. Band S. 79) die geistige Tätigkeit mit dem Ziele, in methodischer, systematischer und nachprüfbarer Weise neue Erkenntnisse zu gewinnen, verstanden. Die eng umgrenzte Auflistung der genannten Zwecke, für die künftig Tierversuche nur noch zulässig sind, führt gegenüber dem geltenden Recht zu einer erheblichen Eingrenzung und Präzisierung. Im bisherigen § 8 Abs. 4 Nr. 1 ist nämlich vorgesehen, daß Tierversuche, soweit sie nicht für medizinische Zwecke erforderlich sind, durchgeführt werden dürfen, wenn sie „sonst wissenschaftlichen Zwecken dienen“. Von diesen „wissenschaftlichen Zwecken“ wird nicht nur die Grundlagenforschung und nicht nur die Forschung allgemein, sondern jeder Zweck umfaßt, der mit wissenschaftlichen Methoden zu erreichen ist; auch braucht bei Versuchen nach dem bisherigen § 8 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe b nicht dargelegt zu werden, daß sie für den wissenschaftlichen Zweck unerläßlich oder erforderlich sind; es reicht schon aus, wenn sie „diesen Zwecken dienen“.

Absatz 3 bringt für Versuche an Wirbeltieren im Hinblick auf deren erhöhte Schmerz- und Leidensfähigkeit weitere Einschränkungen. Satz 1 schreibt vor, daß vor der Durchführung von Versuchen an Wirbeltieren abzuwägen ist zwischen den zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Versuchstiere einerseits sowie dem Versuchszweck und seiner Bedeutung für die Allgemeinheit andererseits. Die ausdrückliche Bestimmung, daß diese Abwägung nach ethischen Gesichtspunkten zu geschehen hat, entspricht dem Umstand, daß dem Tierschutzgesetz insgesamt die Konzeption eines ethisch ausgerichteten Tierschutzes im Sinne einer Mitverantwortung des Menschen für das seiner Obhut anheimgegebene Lebewesen zugrunde liegt (Bundesverfassungsgericht, Beschluß vom 2. Oktober 1973 — BVerfGE 36. Band S. 47 —).

Die in Satz 2 vorgesehene Prüfung, ob an Wirbeltieren länger anhaltende oder sich wiederholende und gleichzeitig mit erheblichen Schmerzen und Leiden verbundene Tierversuche durchgeführt werden dürfen, ist besonders sorgfältig vorzunehmen, denn hier handelt es sich um Grenzsituationen, die aus ethischen Gründen einer besonderen Rechtfertigung bedürfen.

Beispielsweise entsprechen die Ergebnisse toxikologischer Prüfungen von Arzneimitteln einem wesentlichen Bedürfnis des Menschen nach Sicherheit; mithin sind sie für die Sicherheit von Arzneimitteln von hervorragender Bedeutung. Auch die Lösung wissenschaftlicher Probleme im Bereich

der Grundlagenforschung kann für wesentliche Bedürfnisse für Mensch oder Tier von hervorragender Bedeutung sein, da ohne Grundlagenforschung angewandte Forschung zur Beantwortung lebenswichtiger Fragen künftig kaum noch möglich wäre.

#### Zu § 8

Absatz 1 enthält den Genehmigungsvorbehalt für die Durchführung von Versuchen an Wirbeltieren. Nach der bisherigen Regelung durften Genehmigungen nur Hochschulen sowie anderen Einrichtungen und Personen, die Forschung betreiben, erteilt werden. Diese Einschränkung entfällt, da es Tierversuche gibt — zum Beispiel zur Prüfung von Stoffen oder Produkten im Rahmen des § 7 Abs. 2 Nr. 3 —, die nicht unbedingt dem Bereich der Forschung zugeordnet werden können und auch nicht in allen Fällen von Forschungseinrichtungen durchgeführt werden.

Der bisherige Absatz 2 wird mit Ausnahme des Satzes 4 wegen des besseren Sachbezuges in § 9 aufgenommen.

Absatz 3 enthält die Vorschriften des bisherigen Absatzes 1 Satz 3 und des bisherigen Absatzes 3.

Nach der bisherigen Regelung genügte es, wenn der Antragsteller gegenüber der genehmigenden Behörde darlegte, daß die angestrebten Versuchsergebnisse nicht durch andere zumutbare Methoden oder Verfahren als den Tierversuch zu erreichen seien. Diese Pflicht zur Darlegung — die weiter geht als eine Pflicht zur Behauptung — wird durch Absatz 4 Nr. 1 zunächst dahin gehend verschärft, daß sie „wissenschaftlich begründet“ sein muß. Der Antragsteller muß künftig in einer den Anforderungen an wissenschaftlichen Arbeiten entsprechenden Weise die Tatsachen und Sachverhalte im einzelnen substantiiert darlegen, die darauf schließen lassen, daß die in Absatz 4 Nr. 1 genannten Voraussetzungen für die Genehmigung des Versuchsvorhabens vorliegen.

Inhaltlich muß die Darlegung sich nach Absatz 4 Nr. 1 Buchstabe a auf die Erfüllung der Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 und 3 beziehen, der gegenüber dem bisherigen § 8 Abs. 4 wesentlich verschärft wird.

Nach Absatz 4 Nr. 1 Buchstabe b muß als weitere Voraussetzung für eine Genehmigung wissenschaftlich begründet dargelegt werden, daß das Ergebnis des beabsichtigten Tierversuchs nicht bereits bekannt und zugänglich ist. Die genehmigende Behörde hat im Einzelfall zu entscheiden, ob die Bedingungen für den Zugang zu bereits bekannten Informationen dem Antragsteller zugemutet werden können. Doppelversuche oder Wiederholungsversuche sind grundsätzlich nicht erlaubt. Aus wissenschaftlichen Gründen kann es jedoch notwendig sein, Ergebnisse von Tierversuchen mittels weiterer Versuche zu überprüfen; die zuständige Behörde soll daher die Möglichkeit haben, in derartigen Einzelfällen Ausnahmen zuzulassen.

Die Vorschriften des Absatzes 4 Nr. 2 bis 4 sind inhaltlich weitgehend unverändert geblieben. In

Nummer 2 wird klargestellt, daß der Leiter eines Versuchsvorhabens und dessen Stellvertreter die notwendigen fachlichen Kenntnisse zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben müssen. Nummer 3 wird dahin ergänzt, daß auch die organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung der Tierversuche gegeben sein müssen; hierunter fallen insbesondere auch die Bestellung, Unterstützung und Unterrichtung eines Tierschutzbeauftragten nach § 8 b.

Nach Absatz 4 Nr. 5 wird die Genehmigungserteilung davon abhängig zu machen sein, ob die Erfüllung der hier genannten Vorschriften erwartet werden kann. Hierzu hat der Antragsteller der Behörde ausreichende Unterlagen vorzulegen.

Es bedarf nicht mehr des Aufführens der einzelnen Nebenbestimmungen wie im bisherigen Absatz 5, denn diese sind Teil des Verwaltungsverfahrens, das nunmehr im Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt ist. Die Befristung eines Verwaltungsaktes ist dort jedoch nicht zwingend vorgeschrieben, so daß sie in Absatz 5 beibehalten wird. Dies ist erforderlich, um sicherzustellen, daß die Behörde bei länger dauernden Versuchsvorhaben die Voraussetzungen für die Genehmigung im Lichte neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse oder sonstiger Entwicklungen periodisch überprüft. Die Dauer der Frist darf — entsprechend dem in § 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 Satz 1 niedergelegten Grundsatz der Beschränkung der Tierversuche auf das unerläßliche Maß — den sachlich gebotenen Umfang nicht überschreiten.

Zur Vermeidung von Übermaßregelungen bedürfen nach dem bisherigen Absatz 6 Nr. 1 bestimmte Tierversuche keiner Genehmigung; jedoch war der dafür geltende Rahmen nicht eindeutig genug festgelegt, so daß er in der Verwaltungspraxis sehr weit ausgelegt werden konnte. Um den Umfang genehmigungsfreier Versuche möglichst eng zu begrenzen sowie um Auslegungsschwierigkeiten zu beseitigen und eine bundeseinheitliche Genehmigungspraxis herbeizuführen, ist in dem neuen Absatz 6 Nr. 1 vorgesehen, daß nur in folgenden genau festgelegten Fällen Tierversuche nicht der behördlichen Genehmigung bedürfen:

1. Ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung oder ein unmittelbar anwendbarer Rechtsakt eines Organs der Europäischen Gemeinschaften — hier ist insbesondere an eine Verordnung nach Artikel 189 Abs. 2 des EWG-Vertrages gedacht — schreibt einen Tierversuch ausdrücklich vor. Eine solche ausdrückliche Vorschrift ist dann nicht gegeben, wenn die Rechtsvorschrift lediglich bestimmte Anforderungen an einen Stoff stellt — zum Beispiel hinsichtlich der Unbedenklichkeit von Rückständen — und das Vorliegen dieser Anforderungen nur durch Tierversuch nachgewiesen werden kann (Absatz 6 Nr. 1 Buchstabe a).
2. Den in Nummer 1 genannten Rechtsvorschriften werden allgemeine Verwaltungsvorschriften gleichgestellt, sofern sie von der Bundesregierung oder einem Bundesminister erlassen wer-



den. Verwaltungsvorschriften binden zwar rechtlich den Staatsbürger nicht, wirken sich für ihn aber praktisch wie Rechtsvorschriften aus, wenn sie zum Beispiel Zulassungsvoraussetzungen näher regeln. Mit der Beschränkung auf Verwaltungsvorschriften des Bundes soll die einheitliche Durchführung erreicht werden (Absatz 6 Nr. 1 Buchstabe b).

3. Ein Richter oder eine Behörde ordnet, gestützt auf ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung oder auf einen unmittelbar anwendbaren Rechtsakt eines Organs der Europäischen Gemeinschaften, einen Tierversuch ausdrücklich an. Als Rechtsvorschrift für eine richterliche Anordnung kommen etwa die Vorschriften der Zivilprozeßordnung oder Strafprozeßordnung über die Beweisaufnahme in Betracht; hinsichtlich der Vorschriften für entsprechende behördliche Anordnungen ist beispielsweise an Vorschriften über behördliche Überwachungsaufgaben im Bereich des Lebensmittel- oder Wasserhaushaltsrechts zu denken. Gleich zu beurteilen sind die Fälle, in denen die Behörde zwar keine Anordnung im strengen Wortsinn trifft, aber im Einzelfall ausdrücklich die Zulassung eines Stoffes, etwa eines Arzneimittels oder Pflanzenschutzmittels, von einem bestimmten Nachweis seiner Unbedenklichkeit abhängig macht. Richtlinien oder Hinweise auf allgemein oder international übliche Prüfungsmethoden, die Tierversuche vorsehen, reichen hierfür nicht aus (Absatz 6 Nr. 1 Buchstabe c).

Auch für Tierversuche, die nicht einem Genehmigungsvorbehalt unterliegen, gelten die Vorschriften des § 7 Abs. 3. Eine wirksame Überwachung der genehmigungsfreien Tierversuche wird durch die Anzeigepflicht und die behördliche Eingriffsmöglichkeit nach § 8a sichergestellt.

Tierversuche, die beim Export aufgrund von Bestimmungen des Einfuhrlandes gefordert werden, unterliegen dem Genehmigungsvorbehalt. Der Antragsteller kann jedoch erwarten, daß seine Anträge von der Behörde mit Vorrang geprüft und zügig bearbeitet werden, um eine Behinderung des Exports durch behördliche Untätigkeit oder Verzögerung zu vermeiden.

#### Zu § 8 a

§ 8 a regelt die Anzeigepflicht für die Durchführung von Tierversuchen. Er entspricht dem bisherigen § 7; die Anzeigepflicht wird jedoch erheblich konkretisiert. Der zuständigen Behörde sollen die Versuche frühzeitig und vollständig angezeigt werden, damit sie ihre Überwachungsaufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann. In Notfällen braucht die vorgesehene Zweiwochenfrist nicht eingehalten zu werden. Der Anzeigepflichtige wird zu konkreteren Angaben als bisher angehalten, durch die die zuständige Behörde die notwendigen Kenntnisse über Einzelheiten der Tierversuche erhält; zu den Angaben über die Durchführung der Tierversuche gehört auch die Angabe, ob sie unter Betäubung durchgeführt werden. Die Behörde wird durch die Angabe

zu Nummer 6 vor allem in die Lage versetzt, zu prüfen, ob die Versuche genehmigungsfrei oder genehmigungspflichtig sind; sie kann Versuche, die nicht dem Genehmigungsvorbehalt nach § 8 unterliegen, besser überwachen und erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen ergreifen. Die Behörde wird auch darauf zu achten haben, daß die Tierversuche nach dem gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse durchgeführt werden und daß die Methoden und Verfahren verwendet werden, bei denen Tiere am wenigsten belastet werden.

Versuchsvorhaben sind tierexperimentelle Ansätze mit in sich geschlossener Zielsetzung. Das Vorhaben besteht in der Regel nicht aus einem Einzelversuch, sondern aus einer zur Klärung einer Fragestellung notwendig erachteten Serie von Versuchen bei gleichbleibendem oder wechselndem Vorgehen, unter Umständen mit Tieren verschiedener Arten. Die Begrenzung des Vorhabens ergibt sich durch die Fragestellung und deren als Versuchszweck erwartete Beantwortung.

Um eine Übermaßregelung zu vermeiden, wird in Absatz 3 eine Erleichterung geschaffen für wiederkehrende Versuchsvorhaben, wie sie zum Beispiel in Diagnoselabors als Routineuntersuchungen von Fall zu Fall durchgeführt werden. Durch die in Satz 2 vorgeschriebene Jahresmeldung über die Zahl der verwendeten Tiere erhält die Behörde auch hier eine hinreichende Möglichkeit der Kontrolle.

Da die Versuchsanzeige grundsätzlich vorausschauenden Charakter hat, ist eine Anzeige über entsprechende Änderungen erforderlich. Die vorgesehene Ausnahme entspricht dem Zweck der Anzeige, das Versuchsvorhaben zu überwachen (Absatz 4).

Der inhaltlich neue Absatz 5 ermächtigt und verpflichtet die zuständige Behörde, aus Gründen des Tierschutzes einzugreifen, wenn gegen Vorschriften über den Versuchszweck, den Tierschutzbeauftragten, die Qualifikation des Versuchsdurchführers und die Beschränkung auf das unerläßliche Maß verstoßen wird.

#### Zu § 8 b

Um Hochschulen und andere Einrichtungen, die Tierversuche durchführen, zu eigenverantwortlicher Selbstkontrolle zu veranlassen, wird die Bestellung von Tierschutzbeauftragten vorgeschrieben. Der Tierschutzbeauftragte soll innerbetriebliche Aufsichts- und Beratungsfunktionen wahrnehmen und zugleich Gesprächs- und Ansprechpartner der Behörde sein. Zu seinen Aufgaben gehören die Aufsicht über die Versuchstierhaltung, die Mitwirkung bei der exakten Planung, die Vorbereitung und Koordination der Tierversuche, die Erörterung von Genehmigungsanträgen sowie der Kontakt zu den zuständigen Behörden im Verlaufe des Genehmigungsverfahrens oder im Rahmen der Aufsicht nach § 16 Abs. 1 Nr. 3. Nach den bisherigen Erfahrungen mit Tierschutzbeauftragten, die auf freiwilliger Basis bereits in zahlreichen Versuchseinrichtungen tätig sind, ist zu erwarten, daß ihre Bestellung zu einer weiteren Einschränkung der Tierversuche

suche führen wird. Voraussetzung für eine wirkungsvolle Tätigkeit im Sinne des Tierschutzes sind die fachliche Befähigung der bestellten Personen und ihre Unabhängigkeit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sowie ihre Unterrichtung und Unterstützung durch die Einrichtung; dies wird daher besonders bestimmt (Absätze 2, 5 und 6). Der Tierschutzbeauftragte kann seinen gesetzlichen Auftrag nur dann erfüllen, wenn er von der Einrichtung rechtzeitig und vollständig unterrichtet und wirksam unterstützt wird. Zu der gebotenen wirksamen Unterstützung kann auch gehören, daß ihm, soweit es erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Geräte und Mittel zur Verfügung gestellt werden. In größeren Einrichtungen oder in Einrichtungen, die viele Tierversuche durchführen, erscheint die Bestellung mehrerer Tierschutzbeauftragter angemessen, deren Aufgaben im einzelnen festzulegen und zu koordinieren sind.

Um Interessenkollisionen zu vermeiden, darf der Tierschutzbeauftragte, wenn er selbst Tierversuche durchführt, nicht in seinem eigenen Tätigkeitsbereich eingesetzt werden (Absatz 4); insoweit muß dann ein anderer Tierschutzbeauftragter tätig werden. Es ist nicht erforderlich, daß der Tierschutzbeauftragte in der Einrichtung, in der er als solcher tätig wird, auch gleichzeitig im Sinne des § 8 Abs. 2 beschäftigt ist. Er kann also, wenn keine weiteren geeigneten Personen zur Verfügung stehen, von außerhalb hinzugezogen werden.

#### Zu § 9

Absatz 1 wird aus systematischen Gründen gegenüber dem entsprechenden § 8 Abs. 2 alt neu gegliedert und damit übersichtlicher gefaßt. Um die mit einem Tierversuch verbundenen Schmerzen, Leiden oder Schäden so gering wie möglich zu halten, sind Planung, Durchführung und Auswertung solcher Versuche nach wissenschaftlichen Methoden durchzuführen. Dies setzt Kenntnisse und Fähigkeiten voraus, die in der Regel im Rahmen eines abgeschlossenen Hochschulstudiums der Veterinärmedizin, Medizin oder einer Naturwissenschaft erworben werden. Unter den Begriff Medizin fällt auch die Zahnmedizin, die der medizinischen Fakultät zuzurechnen ist. Darüber hinaus bedarf es noch besonderer Erfahrungen im Bereich der Versuchstierkunde und der Möglichkeiten der Anwendung von Tierversuchen. Wegen der erheblichen Auswirkungen des Eingriffs dürfen operative Versuche nur von Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium der Veterinärmedizin, der Medizin und unter bestimmten Voraussetzungen auch der Biologie durchgeführt werden.

Die in § 8 Abs. 6 Nr. 2 genannten Maßnahmen, zum Beispiel Impfungen, verursachen in der Regel nur geringfügige Schmerzen, Leiden oder Schäden, und es ist daher vertretbar, daß sie — entsprechend derartigen Eingriffen an Menschen — auch von Personen ohne das in Absatz 1 Satz 2 vorausgesetzte Hochschulstudium durchgeführt werden können.

In Absatz 2 Satz 1 wird der — schon bisher nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bestehende — Grundsatz, daß Tierver-

suche „auf das unerlässliche Maß zu beschränken“ sind, stärker hervorgehoben. Zugleich wird damit zum Ausdruck gebracht, daß die Nummern 1 bis 7 lediglich Konkretisierungen dieses Grundsatzes enthalten. Das hat zur Folge, daß sowohl die Zahl der Tierversuche und die Zahl der in einem Versuch verwendeten Tiere als auch das Ausmaß der dem Tier zugefügten Schmerzen, Leiden oder Schäden so gering wie möglich zu halten sind. Sind Tierversuche unerlässlich, so muß bei ihrer Durchführung nach dem Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse verfahren werden. Den Tieren dürfen Schmerzen, Leiden oder Schäden nur unter der Voraussetzung zugefügt werden, daß dies überhaupt und auch in dem vorgesehenen Maße für den Zweck der Versuche notwendig ist; es muß gewiß sein, daß in anderer Weise nicht vorgegangen werden kann.

Die Dauer der Schmerzen und Leiden ist so weit wie möglich zu reduzieren. Bei Versuchen zur Ermittlung der tödlichen Konzentration (zum Beispiel beim sogenannten LD 50-Test) sind die dabei verwendeten Tiere schmerzlos zu töten, sobald erkennbar ist, daß die Tiere sterben und aus der Fortführung des Versuchs keine zusätzlichen Erkenntnisse gewonnen werden können.

Über die Regelung des bisherigen Absatzes 1 Nr. 2 hinausgehend wird in Absatz 2 Nr. 1 bestimmt, daß Versuche an allen Tieren (nicht nur an Wirbeltieren), die im zoologischen System höher einzuordnen sind, nur durchgeführt werden dürfen, wenn sie an niedriger entwickelten Tieren für den beabsichtigten Zweck nicht ausreichen. Damit soll der vermuteten größeren Schmerzsensibilität und Leidensfähigkeit höherentwickelter Tiere Rechnung getragen werden. Da Tiere aus der freien Wildbahn sich nur begrenzt an die vorgegebenen Haltungs- und Versuchsbedingungen anpassen können, sollen sie nach Möglichkeit nicht zu Tierversuchen verwandt werden.

Die Vorschriften des Absatzes 2 Nrn. 2 und 3 konkretisieren die Grundsatzforderung des Absatzes 2 Satz 1 hinsichtlich der Zahl der Tiere, die in einem Versuch verwendet werden, und des Ausmaßes der Schmerzen, Leiden und Schäden, denen die Tiere hierbei ausgesetzt sein dürfen. Aus diesem Grundsatz folgt auch, daß Tieren Schmerzen, Leiden oder Schäden allein aus Gründen der Arbeits-, Zeit- oder Kostenersparnis nicht zugefügt werden dürfen.

Absatz 2 Nr. 4 ist gegenüber dem bisherigen Absatz 1 Nr. 4 dahin gehend erweitert worden, daß nach dem Abklingen der Betäubung — zum Beispiel im postoperativen Stadium — beim Auftreten erheblicher Schmerzen schmerzlindernde Mittel gegeben werden müssen, sofern dies mit dem Zweck des Tierversuchs vereinbar ist. Diese Maßnahme ist ebenfalls geeignet, Schmerzen auf das unerlässliche Maß zu beschränken. Das Zufügen schwerer Verletzungen wie zum Beispiel das Herbeiführen von Knochenfrakturen oder intensiven großflächigen Hautverbrennungen oder schwere operative Eingriffe, ist am unbetäubten Tier ausnahmslos verboten. Das Verbot der Anwendung von Mitteln zur Verhinderung oder Einschränkung von

Schmerzäußerungen erstreckt sich insbesondere auf Muskelrelaxantien oder Paralytika wie Curare.

Nach Absatz 2 Nr. 5 darf ein Tier, an dem ein schwerer operativer Eingriff vorgenommen wurde oder das in einem mit erheblichen oder länger anhaltenden Schmerzen oder Leiden oder mit erheblichen Schäden verbundenen Tierversuch verwendet worden ist, grundsätzlich nicht nochmals in einem Tierversuch verwendet werden; hiermit sollen ihm wiederholte schwere Belastungen erspart werden. Ausnahmen sollen aber in sehr engen Grenzen möglich sein, sofern der Versuch für das Tier mit nur unerheblichen Schmerzen verbunden sein wird.

In dem inhaltlich neuen Absatz 2 Nr. 6 wird gefordert, daß grundsätzlich nur solche Wirbeltiere als Versuchstiere verwendet werden dürfen, die für diesen Zweck gezüchtet worden sind. Die Verwendung derartiger Tiere erlaubt wegen des hohen Maßes an „Standardisierung“ oftmals eine zuverlässigere Aussage und dies bei geringeren Tierzahlungen. Die Anforderungen an Versuchstierzuchten und deren Überwachung sind in den §§ 11 und 16 Abs. 1 Nr. 4 geregelt. Diese Vorschrift dient auch dazu, die Verwendung streunender oder gestohlener Hunde und Katzen zu Tierversuchen zu verhindern.

Die Behörde kann Ausnahmen in den Fällen zulassen, in denen Versuchstiere aus überwachten Zuchtbetrieben nicht zur Verfügung stehen oder aus dem Ausland bezogen werden sollen oder eine bestimmte wissenschaftliche Fragestellung dies erforderlich macht.

Absatz 2 Nr. 7 Satz 1 bis 3 entspricht dem bisherigen Absatz 1 Nr. 6. Neu geregelt wird in Absatz 2 Nr. 7 Satz 4, daß Versuchstiere, für die nach Abschluß des Versuchs ein Weiterleben ohne Leiden möglich wäre, ordnungsgemäß gepflegt und gegebenenfalls medizinisch versorgt werden müssen. Für die Tötung überzähliger Versuchstiere kann unter bestimmten Voraussetzungen ein vernünftiger Grund vorliegen. Sofern Tiere getötet werden, hat dies, wie in § 4 Abs. 1 Satz 1 vorgeschrieben, schmerzlos zu geschehen.

Absatz 3 Satz 1 entspricht dem bisherigen Absatz 1 vorletzter Satz. Absatz 3 Satz 2 erweitert die Verantwortlichkeit des Versuchsleiters auf die Erfüllung behördlicher Auflagen. Der Inhalt des bisherigen letzten Satzes des Absatzes 1 wird von § 16 Abs. 1 Nr. 3 mit erfaßt, so daß eine Aussage über die Überwachungsfunktion der Behörde in § 9 entbehrlich ist.

#### Zu § 9 a

Absatz 1 enthält im wesentlichen die Vorschriften des bisherigen § 9 Abs. 2. Darüber hinaus sind bei Wirbeltieren in den Aufzeichnungen gegebenenfalls Angaben über Namen und Anschriften der Vorbesitzer sowie bei Hunden und Katzen weitere Angaben zu ihrer Identifizierung zu machen. Hierdurch soll der zuständigen Behörde eine wirksame Kontrolle ermöglicht werden und insbesondere die Verwendung gestohlener oder streunender Hunde und Katzen unterbunden werden.

Absatz 2 berücksichtigt das Anliegen der Öffentlichkeit, Zugang zu statistischen Informationen über Tierversuche zu erhalten. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird daher ermächtigt, statistische Erfassungen vorzuschreiben, in denen Angaben über Art und Zahl der verwendeten Tiere enthalten sind. Angaben über Zweck und Art der Versuchsvorhaben liegen der Behörde bereits seit der Anzeige oder dem Antrag auf Genehmigung eines Versuchsvorhabens vor, so daß insoweit auf Angaben bei den Meldungen verzichtet werden kann.

#### Zu Nummer 10 (Sechster Abschnitt)

Im Sechsten Abschnitt werden wie bisher nicht nur Eingriffe, sondern auch Behandlungen an Tieren geregelt, die Zwecken der Aus- oder Fortbildung dienen. Dies wird durch die neue Überschrift zum Ausdruck gebracht.

#### Zu § 10

In dem neugefaßten Absatz 1 wird bestimmt, daß Eingriffe und Behandlungen zur Aus- oder Fortbildung nur in den dort genannten Fällen zulässig sind. Die Befugnis wird nicht mehr nur auf wissenschaftliche Einrichtungen des Staates beschränkt. Damit soll auch hier der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 1978 (BGBl. I S. 1158) Rechnung getragen werden, das die im alten § 8 Abs. 2 Satz 1 enthaltene Beschränkung auf „staatliche“ wissenschaftliche Einrichtungen wegen Verstoßes gegen Artikel 12 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes für nichtig erklärt hat. Eine staatliche Einrichtung im Rahmen einer Ausbildung für Heilhilfsberufe oder für naturwissenschaftliche Hilfsberufe ist nicht vorgeschrieben.

Die neue Regelung, auf Eingriffe oder Behandlungen zu verzichten, wenn der Zweck der Aus- oder Fortbildung durch andere geeignete Methoden, wie zum Beispiel durch filmische oder fotografische Darstellungen, erreicht werden kann, entspricht den Grundsätzen der §§ 1, 7 Abs. 2 und des § 9 Abs. 2 Satz 1. Auch in der Aus- oder Fortbildung sind Eingriffe und Behandlungen, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind, auf das geringstmögliche Maß zu beschränken.

Eingriffe und Behandlungen an Tieren zu Aus- und Fortbildungszwecken unterlagen bisher schon der Anzeigepflicht; die Vorschrift wird nunmehr aber konkreter gefaßt. In Zukunft soll die Anzeige bereits vor Aufnahme in das Lehrprogramm oder Änderung des Lehrprogramms erfolgen; hierdurch wird eine intensivere Überwachung durch die zuständige Behörde ermöglicht. Einschränkungen dieser Art sind auch im Hinblick auf die nach Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes garantierte Freiheit der Lehre vertretbar und zumutbar.

#### Zu Nummer 11 (Siebenter Abschnitt)

Durch die Neufassung des Siebenten Abschnitts werden neben dem gewerbsmäßigen Tierhandel, so-

weit es nicht um landwirtschaftliche Tiere geht, zusätzlich das Züchten und Halten bestimmter Tiere geregelt.

#### Zu § 11

Die schon in § 11 Abs. 1 und 2 alt geregelte Anzeigepflicht wird in Absatz 1 erweitert und konkretisiert. In die Anzeigepflicht wird auch einbezogen, wer Versuchstiere züchtet oder hält — unabhängig davon, ob er diese Tätigkeit gewerbsmäßig ausübt oder, wie zum Beispiel im Falle eigener Versuchstierhaltungen von Forschungseinrichtungen, nicht gewerbsmäßig — sowie wer gewerbsmäßig Hunde, Katzen oder sonstige Heimtiere züchtet oder hält. Die Zeit der Anzeige wird auf einen Monat vor Beginn der Tätigkeit vorverlegt, um der Behörde die Möglichkeit zu geben, in der Zwischenzeit das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 zu prüfen und notfalls die erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig zu treffen.

Inhaltlich wird die Anzeigepflicht konkretisiert; auch etwaige Änderungen sowie der Ortswechsel bei Ausübung der Tätigkeit als Reisegewerbe sind anzuzeigen, um eine wirksame Überwachung sicherzustellen. Soweit Anzeigen nach jagdrechtlichen oder naturschutzrechtlichen Vorschriften erstattet werden, kann auf die tierschutzrechtliche Anzeige verzichtet werden.

Die ordnungsgemäße Tätigkeit nach Absatz 1 setzt fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten, Zuverlässigkeit sowie das Vorhandensein geeigneter Räume und Einrichtungen voraus. Besonders für den Handel mit Zoo- und Heimtieren ist das fachliche Wissen des Händlers sehr wichtig, da er seine Kunden hinsichtlich einer tiergerechten Haltung beraten soll.

Wegen der besonderen Verantwortung für das Wohl der Tiere der Personen, die eine Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 ausüben, schreibt Absatz 2 vor, daß solche Personen auf Verlangen der Behörde vor Aufnahme dieser Tätigkeit die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit sowie das Vorhandensein der für die Ausübung der Tätigkeit erforderlichen Räume und Einrichtungen nachzuweisen haben. In Anlehnung an § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Gaststättengesetzes ist hilfsweise vorgesehen, daß die für die Tätigkeit verantwortliche Person über die Anforderungen an eine tierschutzgerechte Haltung unterrichtet worden ist.

Die Untersagungsmöglichkeit nach Absatz 2 Satz 3 bei Fehlen der Nachweise setzt die Behörde in die Lage, zum Schutz der Tiere vorbeugend tätig zu werden. Sie kann jedoch nach Absatz 3 auch nachträglich eingreifen, wenn die Gefahr besteht, daß durch mangelnde Sachkunde oder Zuverlässigkeit der verantwortlichen Person oder wegen unzureichender Räumlichkeiten oder Einrichtungen Tiere nicht tierschutzgerecht ernährt, gepflegt oder untergebracht werden und diesem Mangel nicht abgeholfen wird. Eine mangelnde Zuverlässigkeit wird angenommen werden können, wenn die verantwortliche Person mehrfach und gröblich gegen Bestimmungen dieses Gesetzes verstoßen hat.

Die Möglichkeit der Untersagung nach Absatz 2 Satz 3 und nach Absatz 3 erfährt durch den in Anlehnung an § 35 Abs. 5 der Gewerbeordnung konzipierten Absatz 4 eine wirksame Ergänzung, indem die untersagte Tätigkeit von der zuständigen Behörde durch Schließung der Betriebs- oder Geschäftsräume oder durch andere geeignete Maßnahmen verhindert werden kann.

#### Zu § 11 a

Die Aufzeichnungspflicht ermöglicht der Behörde, Herkunft und Verbleib gezüchteter, gehaltener oder gehandelter Versuchstiere zu überwachen (Absatz 1 Satz 1). Zur Erleichterung für den Betroffenen entfällt die Aufzeichnungspflicht insoweit, als entsprechende Pflichten nach Jagd- oder Naturschutzrecht bestehen (Absatz 1 Satz 2).

Die Kennzeichnungsvorschriften für Hunde und Katzen, die zu Versuchszwecken gezüchtet oder gehandelt werden, sind notwendig, da die Zahl der zu Versuchszwecken verwendeten Tiere oftmals die Zahl der in spezialisierten Einrichtungen gezüchteten Tiere übersteigt. Herkunft und Verbleib sollen anhand der Kennzeichnung besser überwacht werden können, um den illegalen Handel mit diesen Tieren zu verhindern (Absatz 2).

Absatz 3 enthält die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung bundeseinheitliche Vorschriften über Einzelheiten der Aufzeichnung und Kennzeichnung zu erlassen.

#### Zu § 11 b

Gegen sogenannte Qualzüchtungen, bei denen Veränderungen von Körpermerkmalen bestimmter Haustiere bewußt in Kauf genommen oder gar gefördert werden, obwohl sie für die betroffenen Tiere mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein können, konnte bisher nicht eingeschritten werden. Dies ist aber geboten. Ausnahmen sind notwendig zum Beispiel für Tierversuche, die an Inzuchtlinien mit angezüchteten Anomalien hinsichtlich ihrer Organe oder ihres Stoffwechsels vorgenommen werden, da entsprechend gezüchtete Tiere als geeignete Modelle zur Erforschung bestimmter Krankheiten dienen.

#### Zu § 11 c

Es wird davon ausgegangen, daß Jugendliche vom 16. Lebensjahr ab sich der Verantwortung, die mit dem Erwerb eines warmblütigen Tieres verbunden ist, eher bewußt sind als Vierzehnjährige. Es bestehen jedoch keine Bedenken, wenn zum Beispiel ein Zierfisch von einem Vierzehnjährigen ohne Einwilligung der Eltern erworben wird. Eine weitere Einschränkung gegenüber dem bisherigen § 11 Abs. 4 erfolgt insofern, als nicht nur der Verkauf, sondern schlechthin jedes Abgeben eines Wirbeltieres an Kinder oder Jugendliche der betreffenden Altersgruppe ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten untersagt wird.

## Zu Nummer 12 (Neunter Abschnitt)

Die Neufassung der Abschnittsüberschrift trägt dem Umstand Rechnung, daß zur systematischen Verbesserung die Ermächtigungen des bisherigen § 13 Abs. 1 und 3 in den § 2 a überführt und der § 14 dem Zehnten Abschnitt zugeordnet wird. Die bisherige Abschnittsüberschrift war mit der Angabe „Ermächtigungen“ ungenau, da auch Vorschriften in anderen Abschnitten Ermächtigungen enthielten (zum Beispiel § 4 Abs. 2 alt, § 5 Abs. 4).

## Zu Nummer 13 (§ 13)

Mit dem neuen Absatz 1 wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, um gegen die Verwendung von Vorrichtungen und Stoffen vorgehen zu können, die dem Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen von Wirbeltieren dienen sollen, jedoch nicht den Anforderungen des Tierschutzes genügen.

Die Ermächtigung des neuen Absatzes 3 erscheint geboten, um erforderlichenfalls zum Schutz wildlebender Tiere Regelungen hinsichtlich der Haltung, des Handels sowie der Einfuhr treffen zu können. Dies kann insbesondere für exotische Tiere von Bedeutung sein, die unter den hiesigen Klimaverhältnissen nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten gehalten werden können. Von dieser Ermächtigung wird jedoch nur dann Gebrauch zu machen sein, wenn gleichartige Regelungen im Rahmen artenschutz-, jagdschutz- oder naturschutzrechtlicher Vorschriften nicht bestehen oder von entsprechenden Ermächtigungen in diesen Rechtsbereichen nicht Gebrauch gemacht wird.

## Zu Nummer 14 (Zehnter Abschnitt)

Aus systematischen Gründen werden die Vorschriften des § 14 dem Zehnten Abschnitt über die Durchführung des Gesetzes zugeordnet.

## Zu Nummer 15 (§ 14)

Die Änderungen in § 14 Abs. 1 erfolgen aus redaktionellen Gründen. Der Begriff „Zolldienststelle“ wird in Anpassung an den Sprachgebrauch des § 74 Abs. 2 des Zollgesetzes durch den Begriff „Zollstelle“ ersetzt.

## Zu Nummer 16 (§ 15)

## Buchstabe a (Absatz 1)

Schon nach bisherigem Recht ist für die Beurteilung tierschutzrelevanter Fragen die Mitarbeit des beamteten Tierarztes zur sachverständigen Unterstützung der zuständigen Behörde vorgesehen. Infolge der Verschärfung der Genehmigungsvoraussetzungen für Versuchsvorhaben werden an die zuständigen Behörden erhöhte Anforderungen gestellt, die ein Spezialwissen erfordern. Daher wird vorgesehen, zur sachverständigen Unterstützung der für die Erteilung der Genehmigungen zuständi-

gen Behörden Kommissionen einzurichten. Die Regelung ist so getroffen, daß die Länder diese Kommissionen zu berufen haben, jedoch hinsichtlich ihrer Anzahl und organisatorischen Zuordnung frei sind. Hinsichtlich der für Mitglieder dieser Gremien erforderlichen Fachkenntnisse wird entsprechend der Art und Schwierigkeit ihrer Aufgaben gefordert, daß die Mehrheit der Mitglieder die für die Beurteilung erforderlichen Fachkenntnisse auf den Gebieten der Veterinärmedizin, der Medizin oder einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung — gedacht ist hierbei zum Beispiel an Biochemie, Toxikologie oder Zoologie — haben müssen. Die Tierschutzorganisationen sollen die Möglichkeit erhalten, durch von ihnen vorgeschlagene Vertreter ihre Erfahrungen in die Kommissionsberatungen einzubringen.

Im Hinblick auf die hohe Qualifikation der Kommissionsmitglieder, aber auch im Hinblick auf eine anzustrebende Einheitlichkeit in der Genehmigungspraxis kann es für die Länder zweckmäßig und sachgerecht sein, die Sachverständigenkommission nicht bei jeder zuständigen Behörde zu errichten, sondern sie zu zentralisieren. Eine solche Zentralisierung darf jedoch nicht dazu führen, daß die Bearbeitung der Genehmigungsfälle verzögert wird.

## Buchstabe b (Absatz 3)

Eine entsprechende Regelung — den besonderen Organisationsformen der Bundeswehr angepaßt — wird auch für die Genehmigungspraxis im Zuständigkeitsbereich des Bundesministers der Verteidigung vorgesehen.

## Zu Nummer 17 (§ 15 a)

Den Ländern wird aufgegeben, den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über diejenigen Fälle aus der Praxis der Genehmigung von Tierversuchen zu unterrichten, die von grundsätzlicher Bedeutung sind oder bei denen es sich um Ablehnungs- oder Divergenzfälle aus dem Bereich der Grundsatzvorschrift des § 7 Abs. 3 handelt. Damit soll es dem Bundesminister ermöglicht werden, bei Bedarf auf die Erarbeitung von Leitlinien für die Genehmigung von Tierversuchen hinzuwirken.

Außerdem wird von einer solchen Mitteilungspflicht eine größere Transparenz der Genehmigungspraxis erwartet. Dem Bundesminister bleibt es überlassen, die Probleme der ihm mitgeteilten Fälle in der bei ihm nach § 16 a zu berufenden unabhängigen Tierschutzkommission zu behandeln. Die alleinige Verantwortung der Länderbehörden für die Genehmigungsentscheidungen wird durch die Unterrichtungspflicht nicht berührt.

## Zu Nummer 18 (§ 16)

In Absatz 1 werden die Arten der Einrichtungen und Betriebe aufgelistet, die aus Gründen des Tier-

schutzes der Aufsicht durch die zuständige Behörde unterliegen.

Mit der Änderung in Absatz 3 wird eine Fehlverweisung korrigiert, die infolge einer Ummumerierung der Absätze während des Gesetzgebungsverfahrens entstanden war.

Zu Nummer 19 (§§ 18 a, 16 b)

Zu § 16 a

Die Einrichtung einer Tierschutzkommission beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird nunmehr im Gesetz festgelegt. Die Kommission soll den Bundesminister in Fragen des Tierschutzes, insbesondere vor dem Erlass einschlägiger Rechtsverordnungen, beraten. Sie soll diese Tätigkeit nicht nur auf Ersuchen des Bundesministers ausüben, sondern auch von sich aus Fragen des Tierschutzes aufgreifen können.

Zu § 16 b

Durch Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften soll eine bundeseinheitliche Durchführung des Gesetzes ermöglicht werden. Dies gilt insbesondere für die Genehmigung von Tierversuchen sowie für die Überwachung.

Zu Nummer 20 (§ 18)

In Absatz 1 sind neben einer Anpassung der Bußgeldvorschriften an Änderungen der jeweiligen materiellen Vorschriften und an neugeschaffene Tatbestände folgende Neuerungen hervorzuheben:

Die bisherige Unterscheidung zwischen Tatbeständen, die nur Vorsatz voraussetzen (bisheriger Absatz 1), und solchen, die nicht nur vorsätzlich, sondern auch fahrlässig erfüllt werden können, wird in Anlehnung an zahlreiche vergleichbare Bußgeldvorschriften aufgegeben.

In Nummer 1 wird für den das Halten von Tieren betreffenden Grundtatbestand (bisher Absatz 2 Nr. 1) das Kriterium der Offensichtlichkeit der zugefügten erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden gestrichen. Damit wird die Vorschrift zum wirksamen Schutz der Tiere verschärft und zugleich insoweit an die Strafvorschrift des § 17 Nr. 2 Buchstabe b angepaßt.

Um der gesteigerten Bedeutung des Tierschutzes Rechnung zu tragen, und um die Bußgelddrohungen an diejenigen vergleichbarer Gesetze anzupassen, wird die Bußgelddrohung für gravierende, im wesentlichen das Tier unmittelbar betreffende Verstöße auf bis zu 50 000 DM angehoben. Für die übrigen Verstöße erscheint die bisherige Bußgelddrohung von 10 000 DM angemessen.

Zu Nummer 21 (§ 19)

Es erscheint angebracht, die Möglichkeit der Einziehung von Tieren für diejenigen Tatbestände vor-

zusehen, bei denen diese Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere erforderlich wird.

Zu Nummer 22 (§ 20)

Absatz 1 verfolgt den Zweck, Personen, die eine Straftat an Tieren begangen haben, und zu solchen Straftaten neigen, vom Umgang mit Tieren fernzuhalten, um die Tiere vor derartigen Tätern zu schützen. Dieser Schutzzweck rechtfertigt es, die Möglichkeit eines durch den Strafrichter auszusprechenden Verbots nicht wie bisher auf das Halten von Tieren zu beschränken, sondern auch den Handel mit Tieren und den sonstigen beruflichen Umgang mit ihnen zu verhindern.

Zu Nummer 23 (§ 21)

§ 21 regelt die Übergangsfristen für Personen, die entweder bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine bereits anzeigepflichtige Tätigkeit ausüben (gewerbsmäßiger Handel mit Tieren, gewerbsmäßige Unterhaltung eines Reit- oder Fahrbetriebes, gewerbsmäßiges Zurschaustellen von Tieren) oder bisher nicht anzeigepflichtige Tätigkeiten ausüben (Zucht oder Haltung von Versuchstieren, gewerbsmäßiges Züchten oder Halten von Hunden, Katzen oder sonstigen Heimtieren). Die gestaffelte Übergangsregelung ist insbesondere im Hinblick auf die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 2 (Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten und des Vorhandenseins geeigneter Räume und Einrichtungen) erforderlich.

Zu Nummer 24 (§§ 21 a, 21 b)

Zu § 21 a

Durch diese Vorschrift werden — nach dem Vorbild vergleichbarer Vorschriften, zum Beispiel § 79 a Tierseuchengesetz — die Ermächtigungen insofern erweitert, als von ihnen auch zur Durchführung von Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften Gebrauch gemacht werden kann.

Zu § 21 b

Wie in der Begründung zu Artikel 1 Nr. 5 dargelegt, ist zur systematischen Verbesserung eine Neuregelung des Schlachtrechts im Tierschutzgesetz und aufgrund dieses Gesetzes vorgesehen. Da noch nicht übersehen werden kann, wann die durch Rechtsverordnung nach § 4 b vorgesehene Neufassung getroffen werden kann, wird die Aufhebung der bisherigen Vorschriften nicht unmittelbar im Gesetz, sondern durch Rechtsverordnung vorgesehen. Die Ermächtigung, den § 18 Abs. 1 Nr. 25 des Gesetzes aufzuheben (Nummer 3 Buchstabe b), hat keine materielle Bedeutung, sondern dient lediglich redaktionell der Beseitigung einer Verweisung, die mit Gebrauchmachen von der Ermächtigung nach Nummer 3 Buchstabe a gegenstandslos wird. Mit der Beseitigung des aus der Zeit vor dem ersten

Zusammentritt des Deutschen Bundestages fortgeltenden partiellen Bundesrechts (Nummern 4 bis 8) wird die Überschaubarkeit des Schlachtrechts deutlich verbessert.

#### **Zu Artikel 2**

In den genannten, auf das Tierschutzgesetz in der bisherigen Fassung gestützten Verordnungen werden die Rückverweisungen in den Bußgeldvorschriften an die Änderungen des Bußgeldblanketts in § 18 angepaßt.

#### **Zu Artikel 3**

Die Ermächtigung zur Bekanntmachung der Neufassung des Tierschutzgesetzes ist wegen des Umfangs der Gesetzesänderung zweckdienlich.

#### **Zu Artikel 4**

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

#### **Zu Artikel 5**

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

20.12.1984

## **Stellungnahme**

**des Bundesrates**

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 545. Sitzung am 20. Dezember 1984  
gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem  
Gesetzentwurf wie aus der Anlage ersichtlich Stellung zu  
nehmen.



Anlage

S t e l l u n g n a h m e  
zum  
Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung  
des Tierschutzgesetzes

1. Artikel 1 Nr. 3 (§ 3 Nr. 3a)

In Artikel 1 Nr. 3 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a<sub>1</sub> einzufügen:

'a<sub>1</sub>) folgende Nummer 3a wird eingefügt:

"3a. ein gezüchtetes oder aufgezogenes Tier ohne eine ausreichende Vorbereitung auf den vorgesehenen Lebensraum in der freien Natur auszusetzen oder auszusiedeln,"

Begründung:

Ohne eine ausreichende Vorbereitung auszusetzender oder anzusiedelnder Tiere sind der Schutz ihres Lebens sowie ihr Wohlbefinden im Sinne von § 1 nicht gewährleistet; dieser bislang nicht geregelte Sachverhalt ist vergleichbar mit Nummer 3. Tiere wildlebender Arten, die sich kurzfristig, insbesondere zu Kennzeichnungszwecken in menschlichem Gewahrsam befunden haben, fallen nicht unter die Vorschrift, da sie weder gezüchtet noch aufgezogen sind.

2. Artikel 1 nach Nummer 3 (§ 3)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

'3a. § 3 wird weiter wie folgt geändert:

Die bisherigen Vorschriften des § 3 einschließlich der vorgesehenen Änderungen werden Absatz 1.

Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Die Veranstalter von sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen mit Tieren haben stichprobenweis und in Verdachtsfällen Dopingkontrollen durchzuführen, die Ergebnisse sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen."

Als Folge

ist in Artikel 1 Nr. 20 in § 18 Abs. 1 die Nummer 4 wie folgt zu fassen

"4. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt oder entgegen § 3 Abs. 2 keine Dopingkontrollen durchführt oder die Ergebnisse nicht die vorgeschriebene Zeit aufbewahrt,".

Begründung:

Wenn schon ein generelles Verbot des Dopings für erforderlich gehalten wird, muß die Einhaltung dieses Verbots in der Praxis überwacht werden können. Die vorgeschlagene Regelung in Absatz 2 knüpft an das insoweit allgemein anzuwendende Verursacherprinzip an und schafft die Grundlage für einen wirksamen Vollzug der Verbotsnormen. Im übrigen führen die Veranstalter Dopingkontrollen bereits jetzt, z.B. im Interesse einer objektiven Zuchtauslese, durch.

3. Artikel 1 Nr. 5 (§ 4b Nr. 3)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 4b in Nummer 2 der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 3 anzufügen:

"3. das Schlachten von Fischen und anderen kaltblütigen Tieren näher zu regeln; dabei kann ein Betäubungsgebot vorgesehen werden."

Begründung:

Die Ergänzung ist erforderlich, da für den Fall einer Aufhebung der geltenden "Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren" eine Ermächtigungsnorm geschaffen werden muß, die es ermöglicht, das Schlachten von Fischen ggf. einer Betäubungspflicht zu unterwerfen.

4. Artikel 1 Nr. 7 (§ 6 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 7 ist in § 6 Abs. 1 in Satz 4 nach dem Wort "gilt" das Zitat "§ 8a Abs. 1," einzufügen.

Begründung:

Durch eine Anzeige über Eingriffe zur Organ- und Gewebeentnahme soll die zuständige Behörde die Möglichkeit zur Überprüfung des Vorliegens der zu erfüllenden Voraussetzungen erhalten.

5. Artikel 1 Nr. 9 (§ 7 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 7 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

"Kein Tierversuch im Sinne dieses Gesetzes ist das Entnehmen von Organen oder Geweben aus einem Tier, das unter Beachtung der Vorschriften des § 4 getötet und vorher keinen Eingriffen oder Behandlungen unterzogen wurde, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein konnten."

Begründung:

Klarstellung, daß Organ- und Gewebeentnahmen nicht nach den Vorschriften des 5. Abschnittes zu behandeln sind.

6. Artikel 1 Nr. 9 (§ 7 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 9 sind in § 7 Abs. 3 Satz 1 und 2 jeweils die Worte "Versuche an Wirbeltieren" durch das Wort "Tierversuche" zu ersetzen.

Begründung:

Dem Tierschutzgesetz liegt die Konzeption eines ethisch ausgerichteten Tierschutzes zu Grunde (Amtliche Begründung). Der angestrebte Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere gilt für Wirbeltiere und Wirbellose in gleicher Weise. Das Erfordernis der "ethischen Vertretbarkeit" muß deshalb auch für Versuche an Nichtwirbeltieren gelten; ebenso kann der Schutz vor länger anhaltenden oder sich wiederholenden Schmerzen und Leiden nicht auf Wirbeltiere beschränkt werden. Die unterschiedliche Schmerz- und Leidensfähigkeit der einzelnen Tierspezies kann bei der Abwägung zwischen den zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden einerseits und dem Versuchszweck andererseits Berücksichtigung finden.

7. Artikel 1 Nr. 9 (§ 7 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 7 der Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Tierversuche, insbesondere wenn sie zu länger anhaltenden oder sich wiederholenden Schmerzen, Leiden oder Schäden führen, dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie im Hinblick auf den Versuchszweck und auf die zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Versuchstiere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen."

Begründung:

Die in der Fassung der Regierungsvorlage enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe belasten das Genehmigungsverfahren mit übermäßigen Begründungspflichten und erschweren eine nachprüfbare Entscheidungsfindung. Es sollte daher auf den rechtlich gefestigten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zurückgegriffen werden.

8. Artikel 1 Nr. 9 (§ 8 nach Abs. 1, Abs. 4 Nr. 1)

- a) In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 8 nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a einzufügen:

"(1a) Der Antrag auf Genehmigung eines Tierversuches ist schriftlich bei der zuständigen Behörde einzureichen. Dem Antrag sind alle für die Beurteilung des Versuchsvorhabens und die Bearbeitung des Genehmigungsantrages erforderlichen Unterlagen beizufügen. Insbesondere ist

1. wissenschaftlich begründet darzulegen, daß die Voraussetzungen des Absatzes 4 Nr. 1 vorliegen,
2. nachzuweisen, daß die Voraussetzungen des Absatzes 4 Nr. 2 bis 4 vorliegen,
3. schriftlich darzulegen, daß die Voraussetzungen des Absatzes 4 Nr. 5 vorliegen.

In den Angaben nach Satz 2 müssen die Angaben nach § 8 a Abs. 2 enthalten sein."

- b) In Artikel 1 Nr. 9 sind in § 8 Abs. 4 Nr. 1 die Worte "wissenschaftlich begründet dargelegt wird, daß" zu streichen.

Begründung:

Ziel der Änderung ist es, die formellen und materiellen Genehmigungsvoraussetzungen für Tierversuche übersichtlicher darzustellen und damit deren Anwendung sowohl für den Versuchsansteller als auch für die Genehmigungsbehörde zu erleichtern. Der Entwurf regelt das Genehmigungsverfahren unsystematisch und teilweise unvollständig. Die geänderte Fassung des § 8 entspricht in ihrem Aufbau den bei öffentlich-rechtlichen Genehmigungsvorbehalten üblichen Regelungen.

Die vorgesehene Änderung stellt dabei klar, daß es zunächst Sache des Antragstellers ist, anhand von von ihm beizubringenden Unterlagen die Erfüllung der gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen nachzuweisen.

Bei den im Entwurf vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen (Absatz 4) müßte sich die Behörde auf die (formale) Prüfung beschränken, ob die für die Neukonzeption des Tierschutzgesetzes entscheidenden - Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 und 3 "wissenschaftlich begründet dargelegt" sind. Ob aber diese Begründung zutrifft, also die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 und 3 tatsächlich erfüllt sind, wäre der behördlichen Prüfung entzogen. Das Genehmigungsverfahren würde dadurch insoweit zu einem formalen Prüfungsakt.

9. Artikel 1 Nr. 9 (§ 8 Abs. 3 und 4)

In Artikel 1 Nr. 9 werden in § 8 der bisherige Absatz 3 Absatz 4 und der bisherige Absatz 4 Absatz 3.

Folgeänderungen

- In Artikel 1 Nr. 20 ist in § 18 Abs. 1 Nr. 12 das Zitat "Abs.3" durch das Zitat "Abs. 4" zu ersetzen.
- Der neu eingefügte Absatz 1a von § 8 ist entsprechend anzupassen (vgl. Ziff. 8).

Begründung:

Die Umstellung der Absätze erfolgt aus systematischen Gründen.

10. Artikel 1 Nr. 9 (§ 8 Abs. 6 Nr. 1)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 8 Abs. 6 Nr. 1 der Buchstabe b zu streichen.

Als Folge

ist in § 8 Abs. 6 Nr. 1 in Buchstabe a am Ende das Komma durch das Wort "oder" zu ersetzen; der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b.

Begründung:

Die Durchführung des Tierschutzgesetzes obliegt den Ländern. Im Interesse eines einheitlichen Vollzugs kann es deshalb nicht hingenommen werden, daß Tierversuche für Versuchsvorhaben aufgrund einer von der Bundesregierung oder einem Bundesminister erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom Genehmigungsvorbehalt ausgenommen werde. Die Verantwortlichkeit der Länder für die strenge Einhaltung des Tierschutzgesetzes würde dadurch ausgehöhlt.



11. Artikel 1 Nr. 9 (§ 8a Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 8a Abs. 1 in Satz 2 am Ende folgender Halbsatz einzufügen:

"; in diesen Fällen ist die Anzeige unverzüglich nachzuholen"

Begründung:

Die Anzeigepflicht für genehmigungsfreie Tierversuche muß auch für Notfälle, in denen die sofortige Durchführung des Tierversuchs erforderlich ist, erhalten bleiben. Für diese Fälle ist eine unverzügliche nachträgliche Anzeige vorzusehen.

12. Artikel 1 Nr. 9 (§ 8b Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 9 sind in § 8 b Abs. 1 die Worte "Träger von" zu streichen.

Begründung:

Der Tierschutzbeauftragte ist nach § 8 b Abs. 6 Beauftragter der jeweiligen Einrichtung selbst, die auch seine Stellung durch autonome Satzung regelt. Folgerichtig ist er daher auch von der Einrichtung eigenverantwortlich zu bestellen. Der Träger der Einrichtung sollte hier nicht eingeschaltet werden, zumal die Einrichtung in der Regel die bessere Personal- und Sachkenntnis haben wird.

13. Artikel 1 Nr. 9 (§ 8b Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 8b in Absatz 1 folgender Satz 2 anzufügen:

"Bei der Anzeige sind auch Angaben über die Regelung seiner Stellung und Befugnisse gemäß Absatz 6 Satz 3 zu machen."

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nr. 20 ist in § 18 Abs. 1 in Nummer 15 das Zitat "8b Abs. 1" durch das Zitat "8b Abs. 1 Satz 1" zu ersetzen.

Begründung:

Die Überwachungsbehörde muß Kenntnis darüber haben, ob der Tierschutzbeauftragte in seiner betriebsinternen Stellung und nach seinen Befugnissen seinen Aufgaben wirksam nachkommen kann.

14. Artikel 1 Nr. 9 (§ 8b Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 8b Abs. 2 der Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Zur Erfüllung der Aufgaben eines Tierschutzbeauftragten sind die genannten Qualifikationen unabdingbar. Ausnahmen sind im Sinne eines effektiven Tierschutzes nicht zu vertreten.

15. Artikel 1 Nr. 9 (§ 8b Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 8b der Absatz 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Der Tierschutzbeauftragte darf an einem Versuchsvorhaben in seinem Aufgabenbereich als Tierschutzbeauftragter nicht beteiligt sein."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

16. Artikel 1 Nr. 9 (§ 9 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 9 sind in § 9 Abs. 1 Satz 3 die Worte "mit operativen Eingriffen" durch die Worte "an Wirbeltieren mit operativen Eingriffen oder anderen Eingriffen und Behandlungen, die mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind," zu ersetzen.

Begründung:

Neben operativen Eingriffen können auch nicht-operative Behandlungen von Tieren mit erheblichen Beeinträchtigungen (z.B. erheblichen Schmerzen und Leiden oder dauerhaften Schäden, Einschränkung der Bewegungsfähigkeit) verbunden sein. Hierbei ist z.B. an Bestrahlungen, Einwirkungen von Lärm, Hitze, Kälte usw. zu denken.

17. Artikel 1 Nr. 9 (§ 9 Abs. 2 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 9 Abs. 2 der Satz 2 vor der Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"Die Durchführung muß dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechen; im einzelnen gilt für die Durchführung folgendes:".

Begründung:

Diese Regelung stellt klar, daß Versuche nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse durchzuführen sind. Veraltete Testmethoden, die den Tieren überflüssigerweise Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, sind somit nicht mehr zulässig.

18. Artikel 1 Nr. 9 (§ 9 Abs. 2 Nr. 1)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 9 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 nach den Worten "1. Versuche an" das Wort "sinnesphysiologisch" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

19. Artikel 1 Nr. 9 (§ 9 Abs. 2 Nr. 4)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 9 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 das Zitat "Satz 1 und 2" durch das Zitat "Satz 3" zu ersetzen.

Begründung:

Für die Betäubung eines Tieres müssen für die durchführenden Personen die gleichen Voraussetzungen gelten wie für operative Eingriffe.

20. Artikel 1 Nr. 9 (§ 9 Abs. 2 Nr. 5a)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 9 Abs. 2 nach der Nummer 5 folgende Nummer 5a einzufügen:

"5a. Bei Versuchen zur Ermittlung der tödlichen Dosis oder der tödlichen Konzentration eines Stoffes sind die dabei verwendeten Tiere unverzüglich schmerzlos zu töten, sobald erkennbar ist, daß das Tier stirbt."

Begründung:

Diese Regelung ist erforderlich, um dem Tier unnötige Leiden und Schmerzen zu ersparen.

21. Artikel 1 Nr. 9 (§ 9 a Abs. 1 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 9 a Abs. 1 Satz 2 nach den Worten "Versuche an" das Wort "sinnesphysiologisch" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

22. Artikel 1 Nr. 9 (Fünfter Abschnitt)

Zur Koordinierung der wissenschaftlichen Forschung mit Tieren und zur Information der Genehmigungsbehörden und der Tierversuche durchführenden Institute ist die Einrichtung einer speziellen Datenbank für Tierversuche dringend erforderlich. Die Bundesregierung wird gebeten, die eingeleiteten Prüfungen zu beschleunigen und die Einrichtung einer Datenbank unverzüglich in die Wege zu leiten. Dabei ist auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse soweit wie möglich Rücksicht zu nehmen.

Es ist erforderlich, alle durchgeführten Versuchsvorhaben aufeinander abzustimmen und alle für Tierversuche relevanten Daten an einer zentralen Stelle zu sammeln, um Wissenschaft und Genehmigungsbehörden in die Lage zu versetzen, besser als bisher unnötige Doppelversuche zu verhindern.

23. Artikel 1 Nr. 10 (§ 10)

Artikel 1 Nr. 10 ist wie folgt zu ändern:

- a) In der Überschrift zum Sechsten Abschnitt sowie in § 10 Abs. 1 Satz 1 Teilsatz 1 und Abs. 2 sind die Worte "Aus- oder Fortbildung" jeweils durch die Worte "Aus-, Fort- oder Weiterbildung" zu ersetzen.
- b) In § 10 Abs. 3 sind die Worte "Aus- oder Fortbildungsleiter" durch die Worte "Leiter der Aus-, Fort- oder Weiterbildung" zu ersetzen.

Begründung:

Die Begriffe Aus- und Fortbildung umfassen nicht die Weiterbildung, z. B. die Weiterbildung vom Assistenzarzt zum Facharzt.

24. Artikel 1 Nr. 10 (§ 10 Abs. 1 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 10 sind in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 die Worte "an einem Krankenhaus oder" anzufügen.

Begründung:

Eingriffe oder Behandlungen an Tieren müssen auch in bestimmten Krankenhäusern möglich sein.

25. Artikel 1 Nr. 10 (§ 10 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 10 ist in § 10 der Absatz 2 wie folgt zu ändern:

Das Zitat "9 Abs. 2" ist durch das Zitat "9 Abs. 1 und 2" und nach dem Wort "anzuwenden" ist das Komma durch einen Punkt zu ersetzen;  
der restliche Satzteil vor Absatz 2 wird zu Satz 2 und erhält folgende Fassung:

"§ 8a Abs. 1 Satz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß .....  
(weiter wie Regierungsvorlage) ..... sind, § 9 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Eingriffe und Behandlungen durch die dort genannten Personen oder unter deren Aufsicht durchzuführen sind."

Begründung:

§ 10 enthält Regelungen zu Eingriffen und Behandlungen an Tieren, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind. Zum Schutze der Tiere erscheint es erforderlich, hinsichtlich der fachlichen Qualifikation der verantwortlichen Personen keine geringeren Anforderungen zu stellen, als dies bei der Durchführung von Tierversuchen der Fall ist. Der Entwurf der Bundesregierung enthält im Gegensatz zum derzeit geltenden Tierschutzgesetz (§ 10 Abs. 2) diesbezüglich keine Vorschriften. Im Rahmen der Aus- und Fortbildung ist es allerdings als ausreichend anzusehen, wenn die verantwortlichen Personen die Eingriffe und Behandlungen nicht selbst vornehmen, sondern diese lediglich beaufsichtigen.



26. Artikel 1 Nr. 11 (§ 11 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 11 ist in § 11 Abs. 1 Nr. 1 das Wort  
"Versuchstiere"  
durch die Worte  
"Wirbeltiere zu Versuchszwecken"  
zu ersetzen.

Begründung:

Der Kreis der unter § 11 Nr. 1 fallenden Versuchstiere  
ist nicht weiter zu ziehen als der Kreis der unter Nummer 2  
fallenden Tiere. Auch der gesetzliche Schutzzweck  
erfordert keine Ausdehnung auf die Züchtung oder  
Haltung von niederen Tieren wie Insekten oder  
Weichtieren, Schwämmen usw.

27. Artikel 1 Nr. 11 (§ 11 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 11 ist in § 11 Abs. 1 in Nummer 1 am Ende das  
Wort "oder" durch ein Komma zu ersetzen und folgende Num-  
mer 1a einzufügen:

"1a. Tiere für andere in einem Tierheim oder in einer  
ähnlichen Einrichtung halten oder"

Begründung:

Der Betrieb von Tierheimen und  
ähnlichen Einrichtungen, auch  
soweit er nicht gewerbsmäßig erfolgt,  
ist der Anzeigepflicht zu unterwerfen,  
damit die behördliche Aufsicht nach  
§ 16 Abs. 1 Nr. 2 auch in diesen Ein-  
richtungen möglich ist.

28. Artikel 1 Nr. 11 (§ 11)

In Artikel 1 Nr. 11 ist § 11 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 Satz 1 sind die Worte

"hat dieses Vorhaben mindestens einen Monat vor Aufnahme  
der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen"

durch die Worte

"bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde"  
zu ersetzen;

b) In Absatz 1 sind die Sätze 2 bis 4 wie folgt zu fassen:

"Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt. In dem Antrag  
sind anzugeben:

1. die Arten der Tiere, mit denen die Tätigkeit ausgeübt  
werden soll,

2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person,

3. die Räume und Einrichtungen, die der Tätigkeit  
dienen.

Ferner sind dem Antrag Nachweise über die fachlichen  
Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1  
beizufügen."

c) In Absatz 2 Satz 1 sind die Worte

"Eine Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 darf nur ausgeübt"  
durch die Worte

"Die Erlaubnis darf nur erteilt"  
zu ersetzen;

- d) In Absatz 2 Satz 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

"1a. die für die Tätigkeit verantwortliche Person die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und"

- e) In Absatz 2 sind die Sätze 2 und 3 zu streichen;

- f) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Mit der Ausübung der Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 darf erst nach Bekanntgabe der Erlaubnis begonnen werden. Die zuständige Behörde kann demjenigen die Ausübung der Tätigkeit untersagen, der die nach Absatz 1 erforderliche Erlaubnis nicht besitzt.";

- g) In Absatz 4 sind die Worte  
"Absatz 2 Satz 3 oder Absatz 3  
durch die Worte  
"Absatz 3 Satz 2"  
zu ersetzen.

#### Folgeänderung:

#### Artikel 1 Nr. 23 (§ 21)

In Artikel 1 Nr. 23 ist der Text des § 21 wie folgt zu fassen:

"Wer am 31. Dezember 1985 eine Tätigkeit nach § 11 Abs. 1 Satz 1 ausübt, bedarf bis 1. Juli 1987 keiner Erlaubnis, sofern er eine solche bis spätestens 1. Juli 1986 beantragt. Dies gilt nicht, wenn die zuständige Behörde die Erlaubnis vorher versagt. Die Erlaubnis gilt als erteilt, wenn die zuständige Behörde über einen innerhalb der Frist nach Satz 1 gestellten Antrag am 1. Juli 1987 noch nicht entschieden hat. §§ 16 und 16a<sub>0</sub> bleiben unberührt."

Weitere Folgeänderungen:

In Artikel 1 Nr. 20 sind in § 18 Abs. 1

- a) in Nummer 2 das Zitat ", § 8a Abs. 5 oder § 11 Abs. 2 Satz 3 oder Abs. 3" durch das Zitat "oder § 8a Abs. 5" zu ersetzen;
- b) in Nummer 13 sind die Worte "oder entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1, 2, 3 oder 4" zu streichen.
- c) folgende Nummer 18a ist einzufügen:

"18a. Vorhaben ohne die nach § 11 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Erlaubnis durchführt,"

Begründung:

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Anzeigepflicht ist nicht ausreichend, um tierschutzwidrigen Zuständen im Bereich des gewerblichen Tierhandels und der gewerblichen Tierzucht zuverlässig vorzubeugen. Durch die Einführung einer Erlaubnispflicht wird dieses Ziel erreicht.

29. Artikel 1 Nr. 11 (§ 11 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 11 ist in § 11 Abs. 2 Satz 1 die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. die für die Tätigkeit verantwortliche Person die erforderliche Sachkunde hat und"

Begründung:

Die Vorschrift ist erforderlich, um klarzustellen, daß für Tätigkeiten nach Absatz 1 eine Sachkunde unabdingbar ist. Eine bloße Unterrichtung über die tierschutzrechtlichen Vorschriften und die Anforderungen nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes ist nicht ausreichend.

30. Artikel 1 Nr. 11 (§ 11 Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 11 ist in § 11 Abs. 4 nach den Worten "zuständigen Behörde" das Wort "auch" einzufügen und sind die Worte "oder durch andere geeignete Maßnahmen" zu streichen.

Begründung:

Die Untersagung einer Tätigkeit im Sinne von § 11 Abs. 1 erfolgt durch Verwaltungsakt. Die Vollstreckung dieses Verwaltungsaktes richtet sich nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder. Über die dort allgemein vorgesehenen Möglichkeiten hinaus besteht lediglich ein Regelungsbedarf für die zwangsweise Schließung von Betriebsräumen.

31. Artikel 1 Nr. 11 (§ 11a Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 11 sind in § 11a Abs. 2 nach den Worten "Wer Hunde oder Katzen zur Abgabe"  
die Worte "oder zur Verwendung" einzufügen.

Begründung:

Für den Fall, daß eine Versuchseinrichtung nicht gekennzeichnete Hunde oder Katzen erwirbt, müssen auch diese Tiere zwecks Feststellung der Identität unverzüglich gekennzeichnet werden.

32. Artikel 1 Nr. 11 (§ 11c)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob Vorschriften geschaffen werden sollten, die eine Rücknahmepflicht des Händlers begründen, wenn ein Tier entgegen § 11 c abgegeben worden ist, ohne daß die Einwilligung der Eltern vorlag.

33. Artikel 1 Nr. 16 (§ 15 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 16 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

"a) Es wird folgender Absatz 1a eingefügt:

'(1a) Die zuständigen Behörden berufen jeweils eine oder mehrere Kommissionen zur Unterstützung bei der Entscheidung über die Genehmigung von Tierversuchen. Die Kommissionsmitglieder müssen die für die Beurteilung von Tierversuchen erforderlichen Fachkenntnisse der Veterinärmedizin, der Medizin oder einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung haben. In die Kommissionen sind auch Mitglieder zu berufen, die aus Vorschlagslisten der Tierschutzorganisationen ausgewählt worden sind; die Zahl dieser Mitglieder (weiter wie in Art. 1 Nr. 16 Buchst. a der Regierungsvorlage)..... Stellung zu nehmen.'"

Als Folge ist in Art. 1 Nr. 16 Buchst. b das Zitat "Absatz 1" durch das Zitat "Absatz 1a", und in Art. 1 Nr. 17 ist das Zitat "§ 15 Abs. 1" durch das Zitat "§ 15 Abs. 1a" zu ersetzen.

Begründung:

Die Kommissionen sollen zur "sachverständigen Unterstützung" (Amtliche Begründung) der Genehmigungsbehörde eingerichtet werden. Sie haben dementsprechend über sehr fachbezogene Fragestellungen ein Urteil abzugeben. Insbesondere haben sie zu prüfen, ob die im Fünften Abschnitt des Gesetzes genannten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Dazu erscheint es unumgänglich, daß alle Kommissionsmitglieder über Fachkenntnisse verfügen, die sie zur Beurteilung von Tierversuchsfragen befähigen. "Erfahrungen zur Beurteilung von Tierschutzfragen", wie im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehen, sind für eine sinnvolle Mitarbeit in den Kommissionen nicht ausreichend.

Insbesondere die Beurteilung der mit den Tierversuchen zusammenhängenden wissenschaftlichen Fragestellungen setzt voraus, daß alle Kommissionsmitglieder über eine entsprechende wissenschaftliche Qualifikation verfügen. Diese Qualifikation kann auch nicht durch sonstige Erfahrungen auf dem Gebiet des Tierschutzes ersetzt werden.

Die Regelung gehört im übrigen systematisch in einen besonderen Absatz, weil es sich um eine spezifische Regelung handelt. Darüber hinaus Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens und damit des Vollzugs.

34. Artikel 1 Nr. 17 (§ 15a)

In Artikel 1 ist Nummer 17 zu streichen.

Begründung:

§ 15a enthält eine Berichtspflicht der Länder für Einzelfälle. Der Vollzug des Tierschutzgesetzes obliegt den Ländern als eigene Angelegenheit (Artikel 84 Abs. 1 GG). Die in dem Gesetzesentwurf angestrebte Regelung geht weit über die dem Bund in Artikel 84 Abs. 2 bis 5 GG eingeräumten Mitwirkungsrechte hinaus.

Sie verlagert Aufgaben der Fachaufsichtsbehörden der Länder auf den Bund. Hierfür besteht keine sachliche Notwendigkeit.



35. Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a (§ 16 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a ist in § 16 Abs. 1 Nr. 4  
der Punkt durch ein Komma zu ersetzen  
und sind folgende Nummern 5 und 6 anzufügen:

"5. Einrichtungen oder Betriebe, die mit landwirtschaft-  
lichen Nutztieren handeln,

6. Zoo- und Zirkusbetriebe, die nicht gewerbsmäßig betrieben  
werden. ";

Begründung:

Der Katalog in der Vorlage der Bun-  
desregierung bedarf der Ergänzung. Die  
in den Nummern 5 und 6 aufgeführten  
Betriebe müssen aus Gründen des Tier-  
schutzes der Beaufsichtigung unterstellt  
werden.

36. Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe b (§ 16 Abs. 2 und 3)

In Artikel 1 Nr. 18 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

"(2) Die mit der Überwachung beauftragten Personen sind,  
soweit es zur Durchführung der Vorschriften dieses Ge-  
setzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen  
Rechtsverordnung erforderlich ist, befugt,

1. Grundstücke, Geschäftsräume, Wirtschaftsgebäude, Transportmittel und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch Wohnräume zu betreten und geschäftliche Unterlagen einzusehen; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt;

2. von natürlichen und juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

(3) Der Inhaber der tatsächlichen Gewalt hat die Maßnahmen nach Absatz 2 zu dulden und die mit der Überwachung beauftragten Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen, Räume, Einrichtungen, Beförderungsmittel und Geräte zu bezeichnen und Räume oder Behältnisse zu öffnen."

#### Folgeänderung

In Artikel 1 Nr. 20 ist in § 18 Abs. 1 die Nummer 24 wie folgt zu fassen:

"24. entgegen § 16 Abs. 2 Nr. 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder einer Duldungs- oder Mitwirkungspflicht nach § 16 Abs. 3 zuwiderhandelt oder"

#### Begründung:

Die Zusammenfassung der behördlichen Befugnisse in einem Katalog dient der Übersichtlichkeit und der Anpassung der Vorschriften über die Durchführung des Gesetzes an neuere Bundesgesetze mit sicherheits- bzw. ordnungsrechtlichem Charakter (z. B. AMG, LMBG, BSeuchG). Die dort vorgesehenen Regelungen entsprechen rechtsstaatlichen Erfordernissen und haben sich bewährt. Der Erfolg des neuen Tierschutzgesetzes wird insbesondere von den Möglichkeiten der zuständigen Behörden abhängen, rasch und wirksam tierschutzwidrige Zustände abzustellen. Die bisher vorgesehenen Möglichkeiten reichen hierzu nicht aus.

37. Artikel 1 Nr. 19

In Artikel 1 Nr. 19 ist vor § 16a folgender § 16a<sub>0</sub> einzufügen:

"§ 16a<sub>0</sub>

Die zuständige Behörde trifft die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen.

Sie kann insbesondere

1. anordnen, daß die Vorschriften des § 2 erfüllt werden,
2. ein Tier, das nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes mangels Erfüllung der Anforderungen des Absatzes 1 erheblich vernachlässigt ist, dem Halter fortnehmen und so lange auf dessen Kosten anderweitig pfleglich unterbringen, bis eine den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechende Haltung des Tieres durch den Halter sichergestellt ist. Kann das Tier nach dem Urteil des beamteten Tierarztes nur unter nicht behebbaren erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden weiterleben, so kann die Behörde es auf Kosten des Halters töten lassen,
3. demjenigen, der den Vorschriften des § 2, einer Anordnung nach Nummer 2 oder einer Rechtsverordnung nach § 2a wiederholt oder grob zuwidergehandelt und dadurch den von ihm gehaltenen Tieren erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt hat, das Halten von Tieren einer bestimmten oder jeder Art untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er weiterhin derartige Zuwiderhandlungen begehen wird. Auf Antrag ist ihm das Halten von Tieren wieder zu gestatten, wenn der Grund für die Annahme weiterer Zuwiderhandlungen entfallen ist,

4. die Einstellung von Tierversuchen anordnen, die ohne die erforderliche Genehmigung oder sonst in Widerspruch zu tierschutzrechtlichen Vorschriften durchgeführt werden."

Als Folge

- sind in Artikel 1 in § 2 die Absätze 2 und 3 sowie der § 2b zu streichen;
- ist in Artikel 1 Nr. 20 in § 18 Abs. 1 die Nummer 2 durch folgende Nummer .. zu ersetzen:  
" .. einer vollziehbaren Anordnung nach § 8 Abs. 6 Satz 2, § 8a Abs. 5, § 11 Abs. 2 Satz 3 oder Absatz 3 oder § 16a<sub>0</sub> Satz 2 Nr. 1, Nr. 3 oder Nr. 4 zuwiderhandelt."

Begründung:

Die vorgesehenen Änderungen - insbesondere die Einfügung des Satzes 1 und die Zusammenfassung der behördlichen Befugnisse in einem Katalog - dienen der Übersichtlichkeit und der Anpassung der Vorschriften über die Durchführung des Gesetzes an neuere Bundesgesetze mit sicherheits- bzw. ordnungsrechtlichem Charakter (z. B. AMG, LMBG, BSeuchG). Die dort vorgesehenen Regelungen entsprechen rechtsstaatlichen Erfordernissen und haben sich bewährt. Der Erfolg des neuen Tierschutzgesetzes wird insbesondere von den Möglichkeiten der zuständigen Behörden abhängen, rasch und wirksam tierschutzwidrige Zustände abzustellen. Die bisher vorgesehenen Möglichkeiten reichen hierzu nicht aus.

38. Artikel 1 Nr. 19 (§ 16a Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 19 ist in § 16a Abs. 2 das Wort "ohne" durch das Wort "mit" zu ersetzen.

Begründung:

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu berufenden Tierschutzkommission sollte die Rechtsverordnung, die die näheren Einzelheiten bezüglich dieser Kommission regeln soll, nur mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden können.

39. Artikel 1 Nr. 19 (§ 16 b)

In Artikel 1 Nr. 19 ist § 16 b wie folgt zu fassen:

"§ 16 b

Der Bundesminister erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung von Tierversuchen sowie für deren Überwachung:"

Begründung

Das Grundgesetz geht in Artikel 83 davon aus, daß die Durchführung von Gesetzen Angelegenheit der Länder ist. Dazu gehört auch der Erlaß von Verwaltungsvorschriften.

Die Regelung in Artikel 84 Abs. 2 GG bedeutet nicht, daß der Bund stets alle allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlassen kann. Vielmehr räumt Artikel 84 Abs. 2 GG als Ausnahme zur generellen Zuständigkeitsvermutung des Artikels 83 GG zugunsten der Länder dem Bund nur in dem Umfang eine Befugnis zum Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften ein, der im Interesse eines bundeseinheitlichen Gesetzesvollzugs geboten ist.

Eine solche zwingende Notwendigkeit wird allenfalls für den Bereich der Genehmigung von Tierversuchen und deren Überwachung gesehen. Deshalb soll der Bund auch nur für diesen Bereich Verwaltungsvorschriften erlassen. Im übrigen soll es bei der Zuständigkeit der Länder bleiben.

40. Artikel 1 Nr. 20 (§ 18 Abs. 1 Nr. 1)

In Artikel 1 Nr. 20 sind in § 18 Abs. 1 Nr. 1 die Worte ", das er hält, betreut oder zu betreuen hat," zu streichen.

Begründung:

Die Bußgeldbewehrung soll auch auf die Tatbestände erstreckt werden, in denen der Betroffene keine besondere Garantstellung gegenüber dem Tier hat. Das "Zufügen von erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden" ist auch dann sanktionswürdig, wenn kein Obsorgeverhältnis gegenüber dem Tier besteht.

41. Artikel 1 Nr. 22 (§ 20)

Artikel 1 Nr. 22 ist wie folgt zu fassen:

'22. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Worten "das Halten von" die Worte "sowie den Handel oder den sonstigen berufsmäßigen Umgang mit" eingefügt;

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Wer einem Verbot nach Absatz 1 zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft."

Begründung:

Die Strafvorschrift des § 20 Abs. 3 ist an die Änderung des § 20 Abs. 1 anzupassen.

42. Artikel 1 Nr. 23 (§ 21)

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte eine Übergangsvorschrift vorgesehen werden, wonach Genehmigungen, die vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes erteilt worden sind, nach einer angemessenen Frist nach dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes außer Kraft treten, und eine Regelung für Versuchsvorhaben getroffen werden, die vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes angezeigt worden sind.

43. Artikel 1 Nr. 24 (§ 21b)

In Artikel 1 Nr. 24 sind in § 21b in der Eingangsformulierung nach dem Wort "aufzuheben"  
die Worte  
", auch soweit sie durch Landesrecht geändert worden sind"  
einzufügen.

Begründung:

Notwendige Klarstellung.